



Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung

Zeitschrift für Vollstreckungs-, Zustellungs-
und Kostenrecht

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

122. Jahrgang · März 2007

3 | 07

Herausgabevollstreckung gemäß § 883 ZPO aufgrund des Beschlusses über die Anordnung der Zwangsverwaltung als Vollstreckungstitel

Von Silke Beier, Gerichtsvollzieherin am Amtsgericht Zwickau und Dipl.-Rechtspflegerin (FH)
und Zwangsverwalterin Silke Haut, Crimmitschau

I. Einleitung

In der Rechtsprechung war bisher die Frage umstritten, inwieweit der Anordnungsbeschluss über die Zwangsverwaltung einer Liegenschaft auch einen Vollstreckungstitel hinsichtlich der Wegnahme/Herausgabe von Unterlagen sowie einer durch den Mieter des Objektes geleisteten Mietkaution und deren Übergabe an den Zwangsverwalter darstellt.

In der Vergangenheit wurden Vollstreckungsaufträge auf Wegnahme von Unterlagen durch den Gerichtsvollzieher gelegentlich mit der Begründung abgelehnt, dass der Ausweis als Zwangsverwalter nicht genüge und ein gesonderter Herausgabebetitel vorgelegt werden müsse.

Der BGH hat mit Beschluss vom 14. April 2005¹⁾ die Tauglichkeit des Anordnungsbeschlusses über die Zwangsverwaltung als Vollstreckungstitel zur Durchsetzung des Anspruchs auf Herausgabe nach § 883 ZPO bestätigt. Damit ist der Anordnungsbeschluss über die Zwangsverwaltung nicht mehr lediglich ein Titel, der die Besitzeinsetzung durch Inanspruchnahme eines Gerichtsvollziehers ermöglicht, sondern stellt auch einen Titel zur Wegnahme von Urkunden und Unterlagen dar, die der Zwangsverwalter zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

II. Notwendigkeit der Herausgabe von Urkunden, Unterlagen und Mietkautionen

Durch die Anordnung der Zwangsverwaltung geht die gesamte Verwaltung und auch die Nutzung des zu verwaltenden

Objekts von dem Eigentümer des Grundstücks/Wohneigentums auf den Zwangsverwalter über, § 152 ZVG. Zur Erfüllung seiner Aufgabe, für die Erhaltung und ordnungsgemäße Nutzung des Objektes sowie Geltendmachung der beschlagnahmten Ansprüche zu sorgen, muss er in die Lage versetzt werden, sich die erforderlichen Informationen zu verschaffen.

Dazu gehört gemäß § 952 BGB auch das Recht am Besitz der Urkunden und sonstigen Unterlagen über die Ansprüche, auf die sich die Beschlagnahme laut Anordnungsbeschluss über die Zwangsverwaltung erstreckt, § 148 Abs. 1 ZVG. Inbegriffen sind nicht nur Unterlagen, welche das Grundstück selbst betreffen, sondern auch sämtliche Unterlagen über bestehende Miet- und Pachtverhältnisse²⁾³⁾⁴⁾⁵⁾ sowie Unterlagen über sonstige Ansprüche aus einem mit dem Eigentum verbundenen Recht auf wiederkehrende Leistungen (z. B. Wartungsverträge für Heizung, Rolltore, Fahrstühle, Sprinkleranlagen, Feuerlöscher, sonstige technische Anlagen; Dienstleistungsverträge für Hausmeister, Heizkostenabrechnung; Verträge mit Versorgungsunternehmen) und Versicherungsverträge⁶⁾⁷⁾⁸⁾.

Die Wegnahmeberechtigung hinsichtlich einer vor der Beschlagnahme von einem Mieter des Objekts geleisteten

²⁾ AG Stuttgart, Rpfleger 1995, 375.

³⁾ OLG München, Rpfleger 2002, 373.

⁴⁾ Siehe auch LG Berlin, MDR 1993, 274.

⁵⁾ Siehe auch LG Tübingen, DGVZ 2004, 142.

⁶⁾ *Depre/Mayer*, Praxis der Zwangsvollstreckung, 3. Auflage, Rdnrn. 447 und 448.

⁷⁾ *Haarmeyer/Wutzke/Förster/Hintzen*, ZVG, 3. Auflage, § 148 Rdnr. 13 und § 150 a Rdnr. 21 ff.

⁸⁾ *Stöber*, ZVG, 18. Auflage, § 150 Rdnr. 6.2, 7.1 und 7.2.

¹⁾ BGH, Beschluss vom 14. April 2005, V ZB 6/05, Rpfleger 2005, 463.

Mietkaution beim Schuldner resultiert aus der Verpflichtung des Zwangsverwalters gegenüber dem Mieter zur Herausgabe der Kautions nach Wegfall des Sicherungszwecks⁹⁾). Der BGH geht in seinem Beschluss vom 14. April 2005 von dem Regelfall aus, „... dass der Vermieter eine vom Mieter überlassene Kautions entsprechend § 551 Abs. 3 BGB gesondert angelegt hat und dass über diese Anlage bei dem Vermieter Unterlagen, wie etwa ein Sparbuch, vorzufinden sind, die den Zugriff auf die Kautions ermöglichen ...“.

III. Der Gerichtsvollzieher als zuständiges Vollstreckungsorgan zur Erwirkung der Herausgabe gem. § 883 ZPO

1. Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung

Sofern der Schuldner/Grundstücks-/Wohnungseigentümer die für die Bewirtschaftung notwendigen Unterlagen sowie die durch Mieter des Objekts geleistete Mietkautionen an den Zwangsverwalter nicht freiwillig übergibt, ist zur Erwirkung der Herausgabe von beweglichen Sachen der Gerichtsvollzieher zuständig, §§ 753, 883 Abs. 1 ZPO, §§ 57 Nr. 2 c, 179 GVGA.

Der dazu benötigte Vollstreckungstitel, als Grundlage für die Zwangsvollstreckung, ist der Beschluss über die Anordnung der Zwangsverwaltung zusammen mit der Ermächtigung des Zwangsverwalters zur Besitzergreifung (falls nicht schon im Anordnungsbeschluss enthalten), §§ 704, 794 ZPO, §§ 66, 68 Nr. 8 GVGA i. V. m. §§ 93, 150 Abs. 2 ZVG.

Der Anordnungsbeschluss ist auch ein Titel für die Wegnahme von Urkunden und Unterlagen beim Schuldner (BGH, Beschluss v. 14. April 2005, V ZB 6/05).

Die Zwangsvollstreckung richtet sich gemäß § 750 Abs. 1 ZPO, § 75 Nr. 1 GVGA gegen den im Titel so hinreichend bestimmt bezeichneten Schuldner, dass keine Zweifel an dessen Identität aufkommen kann. Im Anordnungsbeschluss sind weiter die Gläubiger des Zwangsverwaltungsverfahrens sowie die dem Verfahren zugrunde liegende Forderung bezeichnet.

Entgegen sonstiger Herausgabetitels ist die herauszugebende individuell bestimmte Sache im Anordnungsbeschluss nicht bezeichnet¹⁰⁾. Konkretisierung erfolgt nur durch den Auftrag des Zwangsverwalters. Trotzdem stellt dieser einen Vollstreckungstitel dar, aufgrund dessen wegen des Anspruchs nach § 883 ZPO vollstreckt werden kann.

Eine Vollstreckungsklausel wird nicht benötigt¹¹⁾¹²⁾¹³⁾.

Der Anordnungsbeschluss bedarf keiner erneuten Zustellung vor der Vollstreckung, da er bereits von Amts wegen an den Schuldner zugestellt wurde, § 22 ZVG¹⁴⁾.

2. Auftragserteilung an den Gerichtsvollzieher

Grundlage für das Tätigwerden des Gerichtsvollziehers ist der Auftrag zur Erwirkung der Herausgabe von Unterlagen, §§ 753 bis 758 ZPO, § 62 GVGA. Bei Auftragserteilung hat der Gerichtsvollzieher die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung und der damit verbundenen Vollstreckungshandlungen selbstständig zu prüfen.

Vollstreckungsauftrag erteilt in diesem Fall nicht der Verfahrensgläubiger, sondern der Zwangsverwalter als Partei

kraft Amtes wegen der Ansprüche auf Herausgabe des Objekts nach § 150 Abs. 2 Alt. 3 ZVG gegen den Schuldner.

Aufgrund der Tatsache, dass im Anordnungsbeschluss die herauszugebenden Sachen nicht bezeichnet sind, muss der Auftrag zur Wegnahme von Urkunden und Unterlagen durch den Zwangsverwalter so präzise wie möglich gestellt werden. Die Wegnahme der Mietkaution ist auf einen gegenständlich noch vorhandenen, gesonderten Geldbetrag zu richten, welcher z. B. in Form eines Sparbuchs oder einer Bürgschaftsurkunde beim Schuldner herauszuverlangen ist.

Dies setzt voraus, dass der Zwangsverwalter anhand einer Checkliste folgende Informationen zusammenstellt:

1. Mietverhältnisse – Wohnungsnummer;
– Lage der Wohnung;
– Name des/der Mieter.
2. Mietkautionen – Angabe über Höhe;
– Art der Anlageart (z. B. Sparbuch auf den Namen des Schuldners mit einem entsprechenden Vermerk und dem Hinweis, dass es sich um eine Kautions handelt; Sparbuch auf den Namen des Mieters mit Verpfändungserklärung an den Schuldner; Bürgschaftsurkunde);
– Name des Mieters.
3. Versorgungsträger – Art des Versorgungsmediums;
– Name des Versorgers;
– Gebührenbescheide¹⁵⁾.
4. Wartungs- und Dienstleistungsverträge – Art der Dienstleistung/Wartungsgegenstand;
– Name des Dienstleisters/der beauftragten Firma;
– Verträge und Rechnungen¹⁶⁾;
– Mängelbescheinigungen¹⁷⁾.
5. Versicherungen – Versicherungsart;
– Name des Versicherungsunternehmens.

Diese notwendigen Angaben lassen sich – sofern dem Zwangsverwalter Zugang zum Objekt gewährt wird – zum Zeitpunkt der Inbesitznahme vor Ort feststellen.

Der Zwangsverwalter sollte vor der Beauftragung des Gerichtsvollziehers, den Schuldner mittels Fristsetzung und unter Androhung der Beauftragung des Gerichtsvollziehers nochmals zur freiwilligen Herausgabe der benötigten Unterlagen auffordern, um so auch ggf. unnötige Kosten zu vermeiden.

3. Durchführung der Herausgabevollstreckung durch den Gerichtsvollzieher

Der Gerichtsvollzieher hat dem Schuldner die herauszugebenden Sachen wegzunehmen und sie in diesem Fall dem Zwangsverwalter zu übergeben, § 883 ZPO, 179 GVGA. Die herauszugebenden Sachen müssen sich im Gewahrsam des

¹⁵⁾ Jahresrechnungen/Schlussrechnungen nach Anordnung der Zwangsverwaltung/Abschlagszahlungen werden benötigt zur Erstellung noch nicht vorgenommener Betriebskostenabrechnungen.

¹⁶⁾ Verträge erforderlich zur Feststellung des Umfangs der Dienstleistung; Rechnungen notwendig zur Erstellung noch nicht vorgenommener Betriebskostenabrechnung.

¹⁷⁾ Notwendig für Betriebskostenabrechnung und wichtig zur Feststellung dringend erforderlicher Reparaturen.

⁹⁾ BGH, NJW 2003, 3342 f.

¹⁰⁾ § 883 ZPO.

¹¹⁾ LG Hamburg, Rpfleger 2004, 304.

¹²⁾ Stöber, ZVG, 18. Auflage, § 150, Rdnr. 3.5 b.

¹³⁾ Depre/Mayer, a. a. O.

¹⁴⁾ Heinz, DGVZ 1955, 17 (II).

Schuldners oder eines herausgabebereiten Dritten befinden. Ist der Dritte zur Herausgabe nicht bereit, obliegt es in diesem Fall dem Zwangsverwalter, beim Vollstreckungsgericht die Überweisung des Anspruchs des Schuldners auf Herausgabe der Sachen zu erwirken, § 886 ZPO. Aufgrund des ihm überwiesenen Anspruchs kann der Zwangsverwalter nun vom Dritten die Herausgabe an sich selbst (nicht an den Gerichtsvollzieher) verlangen.

Fraglich und umstritten ist, ob der Gerichtsvollzieher den Schuldner von dem Termin der Wegnahme in Kenntnis setzen sollte. Einerseits könnte der mit der Zwangsvollstreckung konfrontierte Schuldner die herauszugebenden Unterlagen bereithalten, um so weitere Vollstreckungsmaßnahmen abzuwenden. Andererseits könnte der Schuldner die herauszugebenden Sachen zwischenzeitlich auch wegschaffen.

Gemäß § 179 Nr. 2 GVGA soll lediglich dem Gläubiger, in diesem Fall dem Zwangsverwalter, der genaue Termin der beabsichtigten Vollstreckung mitgeteilt werden.

Bezüglich der Terminsmitteilung an den Schuldner sei auf § 105 Nr. 1 GVGA verwiesen, danach ist eine vorherige Benachrichtigung ausgeschlossen.

Grundsätzlich ist es Aufgabe des Gerichtsvollziehers, die Identität des Vollstreckungsgegenstandes bei der Wegnahme festzustellen (Zöller, § 883 Rdnr. 5).

Zur Vermeidung von Meinungsverschiedenheiten ist es überlegenswert, den Zwangsverwalter zum Vollstreckungsakt mit hinzuzuziehen, so dass dieser vor Ort die herauszugebenden Unterlagen nach Einsichtnahme zweifelsfrei identifizieren kann.

Die weggenommenen Sachen sind dem Zwangsverwalter unverzüglich gegen Empfangsbekanntnis auszuhändigen oder, sofern er nicht mit anwesend war, an ihn abzusenden, § 179 Nr. 2 GVGA.

Verweigert der Schuldner nach Aufforderung durch den Gerichtsvollzieher die Herausgabe der Unterlagen, hat der Gerichtsvollzieher die herauszugebenden Unterlagen zu suchen.

Die Wegnahmevollstreckung erfordert die Einwilligung des Schuldners oder eine richterliche Durchsuchungsanordnung, § 758 a ZPO, § 107 GVGA. Sind der Schuldner oder seine Angehörigen zur Vollstreckung nicht anwesend oder findet der Gerichtsvollzieher Widerstand vor, muss er gemäß § 759 ZPO, § 108 GVGA Zeugen zuziehen und ist zur Anwendung von Gewalt befugt, § 758 ZPO. Unterstützt der Zwangsverwalter den Gerichtsvollzieher bei der Vollstreckungshandlung hinsichtlich der Identifizierung der wegzunehmenden Sachen (= besondere Umstände, welche die Anwesenheit des Zwangsverwalters bei der Vollstreckung gebieten), so ist es ratsam, im Durchsuchungsbeschluss die Erlaubnis zum Zutritt des Zwangsverwalters zu den Räumen des Schuldners gesondert erteilen zu lassen (Zöller, § 758 Rdnr. 8).

Die Zeit zur Durchführung der Amtshandlung richtet sich nach § 758 a Abs. 4 ZPO, § 8 GVGA. Der Gerichtsvollzieher legt die Zeit der Vollstreckung in eigener Verantwortung fest.

Werden die herauszugebenden Unterlagen nicht vorgefunden, ist der Schuldner gemäß § 883 Abs. 2 ZPO verpflichtet, auf Antrag zu Protokoll Angaben über deren Verbleib zu machen und diese an Eides statt zu versichern. Für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 836 Abs. 2 ZPO ist gemäß § 899 ZPO der Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Schuldner im Zeitpunkt der Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat.

Über die Vollstreckungshandlung hat der Gerichtsvollzieher ein Protokoll nach den Vorschriften der §§ 762, 763 ZPO, §§ 110, 179 Nr. 6 GVGA aufzunehmen. Darin sind neben den zur Vollstreckungshandlung gehörenden Aufforderungen und Mitteilungen des Gerichtsvollziehers und den Erklärungen der Beteiligten auch die weggenommenen Unterlagen genau zu bezeichnen.

Der Gerichtsvollzieher zieht die entstandenen Kosten für die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nach dem GvKostG sofort beim Schuldner ein. Ist dies nicht möglich sind die Kosten durch den Auftraggeber (Zwangsverwalter) zu erstatten, § 13 GvKostG. Die Durchführung der Amtshandlung kann der Gerichtsvollzieher von der Zahlung eines Kostenvorschusses gemäß des § 4 GvKostG abhängig machen.

Der Zwangsverwalter kann die entstehenden Kosten gemäß §§ 155 Abs. 1, 152 ZVG i. V. m. §§ 9, 3 Nr. 7 ZwVwV aus der Zwangsverwaltungsmasse als notwendige Kosten der Rechtsverfolgung innerhalb des Verfahrens entnehmen¹⁸⁾.

IV. Zusammentreffen von Insolvenzverwaltung und Zwangsverwaltung

Letztendlich muss das Thema auch aus dem Blickwinkel der Insolvenz betrachtet werden. Vorweg ist festzustellen, dass der dingliche Gläubiger als Beteiligter gemäß § 9 ZVG, welchem ein Recht auf Befriedigung aus Gegenständen zusteht, die der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, über die Zwangsverwaltung zur abgesonderten Befriedigung berechtigt ist, § 49 InsO. Daraus folgt, dass ein Insolvenzverfahren kein Vollstreckungshindernis bei der Durchsetzung des Anspruchs auf Herausgabe von Unterlagen aufgrund des Anordnungsbeschlusses über die Zwangsverwaltung darstellt.

Wird über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren beantragt, so werden zwar durch das Gericht u. a. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner untersagt bzw. einstweilen eingestellt, § 21 Abs. 2 InsO, jedoch sind davon die unbeweglichen Gegenstände nicht betroffen. Der Schuldner als Eigentümer des Grundstücks bzw. des Wohneigentums ist hinsichtlich der unbeweglichen Sachen weiterhin verwaltungs- und verfügungsberechtigt und damit zur Herausgabe der Unterlagen an den Zwangsverwalter verpflichtet.

Mit Insolvenzeröffnung fällt das gesamte Vermögen des Schuldners, das ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt, in die Insolvenzmasse, § 35 InsO. An die Stelle des Schuldners als Beteiligter tritt der Insolvenzverwalter, auf den das Verwaltungs- und Verfügungsrecht hinsichtlich des zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögens übergeht, § 80 Abs. 1 InsO.

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist in das Grundbuch einzutragen, § 32 Abs. 1 InsO. Hat der Insolvenzverwalter das Grundstück freigegeben oder verwertet¹⁹⁾, so hat das Insolvenzgericht auf Antrag das Grundbuchamt um Löschung der Eintragung zu ersuchen, § 32 Abs. 3 InsO. Durch die Bestellung zweier Verwalter, welche nebeneinander mit der Wahrung unterschiedlicher Interessenlagen betraut sind, kann es durchaus zu Kompetenzstreitigkeiten kommen.

¹⁸⁾ HWFH, Zwangsverwaltung 3. Auflage, § 3 Rdnr. 27.

¹⁹⁾ Für den Insolvenzverwalter stellt sich hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens des Schuldners grundsätzlich die Frage der Verwertung. Aufgrund der zumeist hohen Belastung des Grundstücks bzw. des Wohneigentums, kommt eine Verwertung in den meisten Fällen nicht in Betracht, so dass die Freigabe des unbeweglichen Vermögens durch den Insolvenzverwalter erklärt wird, § 32 Abs. 3 InsO.

Auch wenn zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits die Zwangsverwaltung angeordnet war, §§ 146 ff. ZVG, bleiben die Massen des Insolvenzverfahrens (Insolvenzmasse) und des Zwangsverwaltungsverfahrens (Sondermasse) getrennt. Die Beschlagnahme bleibt wirksam und muss in der Insolvenz respektiert werden. Über die Sondermasse der Zwangsverwaltung, zu welcher auch alle zur Verwaltung des Grundstücks bzw. des Wohneigentums benötigten Unterlagen gehören, hat der Insolvenzverwalter keine Verfügungsbefugnis und erlangt daran – abweichend von § 148 Abs. 1 InsO – auch keinen Besitz (§ 150 Abs. 2 ZVG)²⁰). Das Besitzrecht des Zwangsverwalters bricht den Besitz des Insolvenzverwalters²¹).

Der Zwangsverwalter hat, im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben, bei Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Schuldners gegen den Insolvenzverwalter einen umfassenden Auskunftsanspruch, der sich nicht nur auf das Vorhandensein von Zubehörgegenstände bezieht, sondern auch auf alle für die Zwangsverwaltung notwendigen Unterlagen²²).

Der Insolvenzverwalter hat diese an den Zwangsverwalter herauszugeben²³).

Sollte der Insolvenzverwalter seiner Verpflichtung gegenüber dem Zwangsverwalter auf Auskunftserteilung nicht

²⁰) Münchener Kommentar, § 49, Rdnr. 88.

²¹) Eickmann, ZIP 1986, 1517.

²²) Haarmeyer/Wutzke/Förster/Hinzen, ZVG, 3. Auflage, § 3, Rdnr. 18, ZwVwV.

²³) Eickmann, ZIP 1986, 1517.

nachkommen oder/und zur Herausgabe der benötigten Unterlagen nicht bereit sein, so empfiehlt sich eine entsprechende Mitteilung an das zuständige Insolvenzgericht, welches sich mit der Aufforderung zur Stellungnahme an den Insolvenzverwalter wenden kann. Der Anordnungsbeschluss ist durch die Insolvenzeröffnung ein Titel gegen den Insolvenzverwalter, aufgrund dessen die Wegnahme stattfinden kann.

Nach Bekanntgabe zum Vorhandensein der für die Zwangsverwaltung benötigten Unterlagen kann die Herausgabe gezielt vom Insolvenzverwalter, soweit dieser die Unterlagen im Besitz hat, oder vom Schuldner verlangt werden.

Durch Aufhebung des Insolvenzverfahrens und Übergang in die Wohlverhaltensperiode mit dem Ziel der Restschuldbefreiung gemäß §§ 286 ff. InsO erlangt der Schuldner grundsätzlich seine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über sein Vermögen wieder, so dass der Zwangsverwalter die Herausgabe der Unterlagen vom Schuldner zu fordern hat.

V. Fazit

Mit der Entscheidung des BGH wurde dem Zwangsverwalter die Rechtssicherheit gegeben, die für seine im Rahmen der Verwaltung notwendigen Unterlagen sich notfalls zwangsweise unter Inanspruchnahme eines Gerichtsvollziehers zu beschaffen.

Der Gerichtsvollzieher hat zu beachten, dass der dingliche Gläubiger als Beteiligter gemäß § 9 ZVG, welchem ein Recht auf Befriedigung aus Gegenständen zusteht, die der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, über die Zwangsverwaltung zur abgesonderten Befriedigung berechtigt ist, § 49 InsO. Somit ist die Herausgabevollstreckung auch während eines Insolvenzverfahren durchzuführen.

RECHTSPRECHUNG

§§ 788 Abs. 1, 98, 98 S. 1 ZPO; Nr. 1000 VV RVG

1. Die Kosten eines im Zwangsvollstreckungsverfahren geschlossenen Vergleichs sind in entsprechender Anwendung von § 98 Satz 1 ZPO als gegeneinander aufgehoben anzusehen, wenn nicht die Parteien ein anderes vereinbart haben.

2. § 98 ZPO ist auch auf eine Einigung der Parteien anzuwenden, die kein gegenseitiges Nachgeben enthält.)*

**BGH, Beschl. v. 20. 12. 2006
– VII ZB 54/05 –**

Aus den Gründen:

Aufgrund zweier gerichtlicher Vergleiche vom Dezember 2004 war die Schuldnerin verpflichtet, an den Gläubiger 225 325,80 Euro zu zahlen. Am 1. März 2005 schlossen die Parteien, vertreten durch ihre Rechtsanwälte, eine Vereinbarung, in der der Gläubiger der Schuldnerin Zahlungserleichterungen gewährte und von einer Zwangsvollstreckung vorerst Abstand nahm. Eine Regelung, wer die durch den Abschluss der Vereinbarung entstandenen Kosten zu tragen hat, wurde nicht getroffen.

Der Gläubiger hat beantragt, die ihm entstandenen Rechtsanwaltskosten in Form einer Einigungsgebühr nach Nr. 1000 des Vergütungsverzeichnisses zu § 2 Abs. 2 RVG (im Folgenden: VV RVG) in Höhe von 3 388,36 Euro gemäß § 788 ZPO gegen die Schuldnerin festzusetzen. Das Amtsgericht hat das abgelehnt.

*) amtlicher Leitsatz

Die sofortige Beschwerde ist erfolglos geblieben. Dagegen richtet sich die vom Beschwerdegericht zugelassene Rechtsbeschwerde des Gläubigers.

Die zulässige Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

1. Das Beschwerdegericht ist der Ansicht, eine Kostenfestsetzung nach § 788 ZPO sei nicht zulässig. Auf den von den Parteien geschlossenen Vollstreckungsvergleich sei § 98 Satz 1 ZPO anzuwenden. Mangels einer abweichenden Vereinbarung seien daher die Kosten des Vergleichs als gegeneinander aufgehoben anzusehen.

2. Das hält der rechtlichen Nachprüfung im Ergebnis stand. Das Beschwerdegericht hat die Festsetzung der Einigungsgebühr zu Recht abgelehnt.

a) Der Senat hat in einem Fall, in dem die Frage zu entscheiden war, ob die Kosten eines im Zwangsvollstreckungsverfahren geschlossenen Vergleichs zu den notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung im Sinne von § 788 Abs. 1 ZPO gehören, ausgeführt, derartige Kosten könnten regelmäßig nach § 788 Abs. 1 ZPO beigetrieben werden, wenn der Schuldner diese Kosten im Vergleich übernommen habe.

Ohne eine solche Vereinbarung seien die Vergleichskosten in entsprechender Anwendung von § 98 Satz 1 ZPO als gegeneinander aufgehoben anzusehen. Eine Kostenerstattung, auch im Wege des § 788 Abs. 1 ZPO, käme von vornherein nicht in Betracht (Beschluss vom 24. Januar 2006 – VII ZB 74/05, NJW 2006, 1598).

b) An dieser Ansicht hält der Senat fest. Die von der Rechtsbeschwerde dagegen geäußerten Bedenken rechtfertigen keine andere Beurteilung.

aa) Dass die Kosten eines Vergleichs im Zwangsvollstreckungsverfahren nach § 788 Abs. 1 ZPO als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung beigetrieben werden können, steht nicht im Widerspruch dazu, dass dies nur dann gilt, wenn der Schuldner die Kosten im Vergleich übernommen hat. Beide Aussagen schließen sich nicht gegenseitig aus. Der Anwendungsbereich des § 788 Abs. 1 ZPO wird durch die analoge Anwendung von § 98 Satz 1 ZPO lediglich eingeschränkt.

bb) Es bestehen keine Bedenken, § 98 Satz 1 ZPO im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens analog anzuwenden. § 788 ZPO stellt hinsichtlich der Zwangsvollstreckungskosten kein in sich geschlossenes System dar. Wie die Verweisung auf § 91 ZPO zeigt, kann er nicht isoliert von den Kostengrundbestimmungen in den allgemeinen Vorschriften der ZPO betrachtet werden. Die Parteien sind beim Zwangsvollstreckungsvergleich nicht an die Kostenregelung des § 788 Abs. 1 ZPO gebunden. Sie können die Kostentragungspflicht frei vereinbaren. Fehlt eine solche Abrede, ist es sachgerecht, wie beim Prozessvergleich diese Lücke durch die entsprechende Anwendung des § 98 Satz 1 ZPO zu schließen und anzunehmen, dass die Kosten, die durch die gütliche Einigung entstanden sind, als gegeneinander aufgehoben behandelt werden sollen (KG, JurBüro 1981, 1359; OLG Düsseldorf, DGVZ 1994, 139; *Zöller/Stöber*, ZPO, 26. Aufl., § 788 Rdnr. 7).

c) Die entsprechende Anwendung von § 98 Satz 1 ZPO, der seinem Wortlaut nach für „Vergleiche“ gilt, ist nicht davon abhängig, ob die Vereinbarung der Parteien vom 1. März 2005 ein gegenseitiges Nachgeben enthält und damit einen Vergleich im Sinne von § 779 BGB, § 23 BRAGO darstellt.

Die Vergleichsgebühr nach § 23 BRAGO ist aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 5. Mai 2004 durch die Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG ersetzt worden. Nunmehr soll jede vertragliche Beilegung eines Streits der Parteien honoriert werden. Ein gegenseitiges Nachgeben ist nicht mehr erforderlich.

§ 98 ZPO ist an diese Gesetzesänderung nicht angepasst worden. Daraus folgt jedoch nicht, dass er auf eine Einigung im Sinne von Nr. 1000 VV RVG ohne gegenseitiges Nachgeben nicht anwendbar ist (vgl. *Zöller/Herget*, ZPO, 26. Aufl., § 91 Rdnr. 13 Stichwort „Vergleich“ und § 98 Rdnr. 7 sowie *Hartmann*, Kostengesetze, 34. Aufl., Rdnr. 88 zu VV 1000). Die Gesetzesmaterialien (Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts, Bundestagsdrucksache 15/1971, 147, 204) geben für einen derartigen Willen des Gesetzgebers nichts her. Durch die Einführung der Einigungsgebühr sollte der in der Vergangenheit heftige Streit darüber vermieden werden, welche Abrede noch und welche nicht mehr als gegenseitiges Nachgeben zu bewerten ist (vgl. BGH, Urteil vom 10. Oktober 2006 – VI ZR 280/05, in *Juris* dokumentiert und Beschluss vom 28. März 2006 – VIII ZB 29/05, NJW 2006, 1523). Dieser für das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz beendete Streit würde in der Zivilprozessordnung unverändert fortgesetzt, wollte man § 98 ZPO nach wie vor nur auf Vergleiche im Sinne von § 779 BGB anwenden.

§§ 836 Abs. 3, 888 ZPO; 185 I, 186, 187 GVGA

Wurden Erstattungsansprüche bei Abrechnung der auf die Einkommen-/Umsatz-/Kirchensteuer anzurechnenden Leistungen gepfändet, so besteht für den Gläubiger bereits vor Einleitung eines Verfahrens nach § 888 ZPO ein Aus-

kunftsanspruch, welcher im Wege des § 836 Abs. 3 ZPO vollstreckt werden kann.

**LG Frankenthal, Beschl. v. 24. 4. 2006
– 1 T 122/06 –**

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt gegen die Schuldnerin die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts.

Sie hat einen Beschluss des Amtsgerichts erwirkt, mit dem die angeblichen Ansprüche der Schuldnerin gegen die oben genannte Drittschuldnerin auf Auszahlung u. a. des Überschusses, der sich als Erstattungsanspruch bei Abrechnung der auf den Einkommen-/Umsatz-/Kirchensteuer anzurechnenden Leistungen und den Zinsanspruch hieraus für die Kalenderjahre 2002 bis 2004 ergibt, gepfändet und sich zur Einziehung überweisen lassen.

Mit Schriftsatz ihrer jetzigen Verfahrensbevollmächtigten hat die Gläubigerin den Gerichtsvollzieher mit der Mobiliarpfändung sowie für den Fall des Fehlschlagens damit beauftragt, die Schuldnerin zur Auskunftserteilung nach § 836 Abs. 3 Satz 2 ZPO gemäß vorgelegtem Fragebogen und Versicherung der Richtigkeit der Angaben an Eides statt zu laden. Der vorgelegte Fragenkatalog enthält dabei Fragen, die im Zusammenhang mit der Einkommensteuererklärung und einem eventuellen Erstattungsanspruch im Zusammenhang stehen.

Der Gerichtsvollzieher hat den Antrag nach § 836 Abs. 3 Satz 2 ZPO unter Hinweis auf eine Entscheidung des BGH vom 12. Dezember 2003 (NJW 2004, 954 f.), wonach ein Gläubiger ein eigenes Recht auf Abgabe der Einkommensteuererklärung an Stelle des Schuldners nicht habe und zunächst versuchen müsse, den Schuldner zur Abgabe über § 888 ZPO zu zwingen, um im Falle des Fehlschlagens sich zur Ersatzvornahme nach § 887 ZPO ermächtigen zu lassen, abgelehnt, da dieses Verfahren bisher nicht betrieben worden ist und somit ein Rechtsschutzinteresse hinsichtlich der begehrten Auskünfte zum jetzigen Zeitpunkt mangels eigenen Antragsrechts nicht bestehe.

Die hiergegen gerichtete Erinnerung, mit der die Gläubigerin die Rechtsauffassung weiterverfolgt hat, ihr stünde ein Anspruch auf Auskunftserteilung nach § 836 Abs. 3 Satz 2 ZPO zu, hat der Vollstreckungsrichter unter Hinweis auf die Ausführungen des Gerichtsvollziehers zurückgewiesen. Weiter weist er darauf hin, die Zulassung der Auskunftserteilung im jetzigen Verfahrensstadium umgehe die Rechtsprechung, wonach ein Gläubiger die Lohnsteuerkarte so lange nicht herausverlangen könne, wie er kein eigenes Antragsrecht hat.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die sofortige Beschwerde der Gläubigerin, mit der sie die Auffassung vertritt, es müsse ihr freigestellt sein, ob sie zunächst versuche, im Wege des § 888 ZPO die Einkommensteuererklärung durch die Schuldnerin zu erzwingen und sodann in Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH sich die Ersatzvornahme nach § 887 ZPO bewilligen zu lassen oder den Weg des § 836 Abs. 3 Satz 2 ZPO zu gehen, der weniger aufwendig und billiger sei.

Der Vollstreckungsrichter hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die gemäß §§ 793, 567 ff. ZPO zulässige sofortige Beschwerde der Gläubigerin führt auch in der Sache zum Erfolg. Der von ihr geltend gemachte Auskunftsanspruch besteht für die Gläubigerin bereits im jetzigen Verfahrensstadium.

Im Zusammenhang mit der Entstehung und Realisierung eines Steuerrückerstattungsanspruchs ist zwischen dem Feststellungsverfahren (§§ 134 bis 217 AO), dem Erhebungsverfahren (§§ 218 bis 248 AO) und dem Vollstreckungsverfahren (§§ 249 bis 346 AO) zu unterscheiden.

Dabei dient das Feststellungsverfahren der Ermittlung des steuerrechtlich relevanten Sachverhalts und mündet regelmäßig in einen Steuerbescheid. Im nachfolgenden Erhebungsverfahren wird nach Konkretisierung des Steuerbescheids im Feststellungs- oder Festsetzungsverfahren der gepfändete und zur Einziehung überwiesene Zahlungsanspruch auf Steuer-

erstattung verwirklicht. In diesem Verfahren kann daher der pfändende Gläubiger nach Überweisung Zahlung verlangen, also den Erstattungsanspruch des Schuldners als an die Finanzbehörde geltend machen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (NJW 1999, 1056) ist der Gläubiger am Steuerfestsetzungsverfahren nicht beteiligt, da er keine Befugnis habe, durch Abgabe einer von ihm selbst oder seinem Bevollmächtigten ausgefertigten und unterschriebenen Steuererklärung für den Vollstreckungsschuldner die Steuerveranlagung zu beantragen. Deshalb fehle auch dem vom Antragsrecht des Vollstreckungsgläubigers abhängigen Hilfsanspruch auf Herausgabe der Lohnsteuerkarte und sonstiger Besteuerungsunterlagen das Rechtsschutzbedürfnis (so auch LG Frankenthal (Pfalz), RPflegler 2000, 462; LG Münster, RPflegler 2002, 632).

Folgt man dieser Auffassung, so kann auch kein Auskunftsanspruch nach § 836 Abs. 3 Satz 2 ZPO hinsichtlich der für die Steuererklärung maßgeblichen Umstände bejaht werden, sondern bezieht sich das Auskunftsrecht nur auf den sich mit Steuerbescheid eventuell ergebenden Erstattungsanspruch, der als Zahlungsanspruch im Erhebungsverfahren verwirklicht wird (so Stöber, Forderungspfändung, 14. Aufl., Rdnrn. 391 und 621 d).

Der BGH hat in seiner oben genannten Entscheidung vom 12. Dezember 2003 zwar ausgeführt, gegen die neuere Rechtsprechung des BFH bestünden keine durchgreifenden Bedenken, jedoch müsse eine effektive Zwangsvollstreckung auch in Einkommensteuererstattungsansprüche von Lohnsteuerzahlern möglich bleiben und deshalb unter bestimmten Voraussetzungen eine Ersatzvornahme bei den Verfahrenshandlungen des Steuerpflichtigen im Festsetzungsverfahren zulässig sein.

Der BGH führt hierzu aus, dass der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen Vollstreckungsgläubiger und Vollstreckungsschuldner begründet, zu dem die entsprechend § 836 Abs. 2 Satz 2 und 3 ZPO vollstreckbare Verpflichtung des Schuldners gehört, den überwiesenen Steuererstattungsanspruch durch Festsetzung der Einkommensteuer zu betreiben. An dieser Pflicht des Vollstreckungsschuldners gegenüber dem Vollstreckungsgläubiger, das Festsetzungsverfahren über den gepfändeten und überwiesenen Anspruch in Gang zu setzen, könne es keinen Zweifel geben, wenn man mit dem BFH annimmt, dass der Vollstreckungsgläubiger trotz einer Einziehungsermächtigung nach § 836 Abs. 1 ZPO nicht selbst antragsberechtigt sei.

Ein zeit- und kostenaufwendiges Erkenntnisverfahren über die Verpflichtung des Vollstreckungsschuldners zum Festsetzungsantrag und zur Erklärungsabgabe sei dann jedenfalls unnötig, weil sich bereits als Nebenpflicht aus dem gesetzlichen Schuldverhältnis zwischen Vollstreckungsgläubiger und Vollstreckungsschuldner i. V. m. § 836 Abs. 3 ZPO ergebend. Während der (vorläufigen) Unvertretbarkeit der Einkommensteuererklärung könne der Steuerpflichtige bei Zwangsvollstreckung in seinen Einkommenssteuererstattungsanspruch daher mit den Zwangsmitteln des § 888 ZPO angehalten werden, seiner Erklärungsspflicht im Interesse des Vollstreckungsgläubigers nachzukommen. Verweigert sich der Schuldner ausnahmsweise der vollstreckungsrechtlichen Pflicht zur Einleitung und Durchführung eines Festsetzungsverfahrens und kann ihre Erfüllung auch nach § 888 ZPO faktisch nicht (mehr) erzwungen werden, weil die Zeit fehlt oder der Vollstreckungsschuldner sich dem Zwangseinsatz entzieht oder ihm widersteht, ist also der Vollstreckungsgläubiger verhindert, die in seinem Interesse notwendige Einkommensteuererklärung durch den Vollstreckungsschuldner abzugeben oder zu ergänzen und den Festsetzungsanspruch im Rechts-

behelfswege weiterverfolgen zu lassen, darf das Finanzverfahrensrecht – auch aus verfassungsrechtlichen Gründen des Eigentumsschutzes des Vollstreckungsgläubigers – nach seinem Zweck den Vollstreckungsgläubiger nicht endgültig hindern, an Stelle des Steuerpflichtigen das Festsetzungsverfahren zu betreiben.

Wenn dies nach Finanzverfahrensrecht wegen der vorläufigen Rücksichtnahme auf die Regel-Eigenhändigkeit der Steuererklärung des Vollstreckungsschuldners nicht sofort möglich sei, so müsse die zeitweilige Hemmung der Antragsbefugnis des § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG enden und die uneingeschränkte Einziehungsberechtigung des Vollstreckungsgläubigers aufleben. Sie ermächtige ihn, zu diesem Zweck eine möglichst vollständige Einkommensteuererklärung für den steuerpflichtigen Vollstreckungsschuldner abzugeben, wobei sich die Legitimation hierfür vollstreckungsverfahrensrechtlich aus § 887 ZPO ergebe, also durch Gestattung der Ersatzvornahme durch das Vollstreckungsgericht als Prozessgericht (zu allem BGH, a. a. O.).

Auf Grund dieser – nicht unangefochten gebliebenen (vgl. insoweit Stöber, a. a. O., Rdnr. 390) – Ausführungen haben im vorliegenden Verfahren der Gerichtsvollzieher und der Vollstreckungsrichter die Auffassung vertreten, es könne für die Gläubigerin im jetzigen Verfahrensstadium, wo noch nicht einmal die Zwangsmittel des § 888 ZPO versucht worden sind, ein Rechtsschutzinteresse für die begehrten Auskünfte, die erkennbar dazu dienen sollen, das Besteuerungsverfahren durch die Gläubigerin selbst in Gang zu setzen, nicht bejaht werden, da ihr zum jetzigen Zeitpunkt kein Antragsrecht zustehe.

Dies lässt sich indessen nach Auffassung der Kammer aus der Entscheidung des BGH nicht ableiten.

Der BGH hat nämlich a. a. O., S. 955, letzter Absatz ausgeführt, dass der Gläubiger zwar zur Durchsetzung der Erklärungsspflicht des Schuldners als Zwangsmittel nach § 888 ZPO grundsätzlich sogleich Haftantrag stellen könne. Dies sei entsprechend § 803 Abs. 2 ZPO aber nur dann verhältnismäßig, wenn der Schuldner nach § 836 Abs. 3 Satz 1 ZPO dem Vollstreckungsgläubiger bereits umfassend Auskunft über die Besteuerungsgrundlagen für den vollstreckungsbefangenen Veranlagungszeitraum erteilt hat und glaubhaft gemacht ist, dass unter Berücksichtigung des Aufwandes für die Erstellung der Einkommensteuererklärung ein Festsetzungsüberschuss und damit ein positives Ergebnis im Erhebungsverfahren zu erwarten ist. Umgekehrt kommt demnach ein Verfahren nach § 888 ZPO nicht in Betracht, wenn nach den Auskünften zu erwarten ist, dass die Pfändung mangels eines zu erwartenden Steuererstattungsanspruchs ins Leere gehen wird. Demgemäß besteht der Auskunftsanspruch sehr wohl bereits im jetzigen Verfahrensstadium, um überhaupt die Erfolgsaussichten eines Erzwingungsverfahrens nach § 888 ZPO abschätzen zu können, wobei der BGH weiter ausdrücklich ausführt, dass dem Schuldner, der die Auskunftserteilung verweigert, die Haft gemäß §§ 836 Abs. 3 Satz 2, 900, 901 ZPO droht.

Aus dem Zusammenhang der Ausführungen des BGH lässt sich daher nur schließen, dass der Auskunftsanspruch bereits vor Einleitung eines Verfahrens nach § 888 ZPO besteht und wie vorstehend geschildert durchgesetzt werden kann. Insofern besteht daher sehr wohl ein Unterschied zwischen der in diesem Verfahrensstadium noch nicht bestehenden Verpflichtung, die Lohnsteuerkarte herauszugeben, da das Festsetzungsverfahren noch vom Schuldner beantragt werden soll, und der Auskunftspflicht, die gerade dazu dienen soll, zu klären, ob es sinnvoll ist, den Schuldner nach § 888 ZPO dazu zu zwingen, das Steuerverfahren zu betreiben (wofür er die Lohnsteuerkarte benötigt).

Die Gläubigerin hat mitgeteilt, dass die Schuldnerin dem Auskunftsverlangen vor Einleitung der Vollstreckung nicht nachgekommen ist. Da sich der Fragenkatalog auf die oben geschilderten relevanten Umstände im Zusammenhang mit der Frage bezieht, ob es sinnvoll ist, das Besteuerungsverfahren zu betreiben, darf der Gerichtsvollzieher seine Tätigkeit nach § 836 Abs. 3 Satz 2 ZPO nicht verweigern, so dass er entsprechend anzuweisen war.

§§ 854, 855, 856 Abs. 1 BGB; 885 ZPO; 180 GVGA

Ob ein gesonderter Räumungstitel gegen eine Lebensgefährtin des Schuldners notwendig ist, hängt davon ab, ob es sich um eine kurze oder vorübergehende Aufnahme eines Partners ohne Erlaubnis des Vermieters oder um eine lang andauernde verfestigte gemeinsame Lebensführung handelt. Es ist Aufgabe des Gerichtsvollziehers im Falle der Räumungsvollstreckung die Besitzverhältnisse zu beurteilen, sowie auch deren etwaige Änderung bis zur Räumungsvollstreckung zu beachten.

LG Wuppertal, Beschl. v. 26. 10. 2006
– 6 T 610/06 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt die Räumungsvollstreckung, Wohnraum betreffend, gegen den Schuldner aus dem Versäumnisurteil des Amtsgerichts. Sie beauftragte den Gerichtsvollzieher mit der Durchführung der Räumungsvollstreckung. Der Gerichtsvollzieher teilte der Gläubigerin mit, sie möge im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 25. April 2004, DGVZ 2004, Seite 138, zu dem Umstand Stellung nehmen, dass der Schuldner zusammen mit seiner Lebensgefährtin die zu räumende Wohnung bewohne. Der Gerichtsvollzieher lehnte die Durchführung der Räumungsvollstreckung ab, da ein Titel gegen die Lebensgefährtin nicht vorliege.

Hiergegen hat die Gläubigerin Erinnerung erhoben und vorgetragen, dass sie erst nach Erteilung des Räumungsauftrags Kenntnis davon erlangt habe, dass der Schuldner mit einer Lebensgefährtin die zu räumende Wohnung bewohne. Eine Mitteilung hierüber, geschweige denn die Einholung einer Zustimmung der Gläubigerin als Vermieterin sei zu keinem Zeitpunkt erfolgt. Deshalb sei die Lebensgefährtin nicht Gewahrsamsinhaberin.

Durch die angefochtene Entscheidung, auf die im Übrigen verwiesen wird, hat das Amtsgericht die Erinnerung der Gläubigerin auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Hiergegen wendet sich die Gläubigerin mit ihrem Rechtsmittel, mit dem sie ihr Begehren weiterverfolgt.

Das Rechtsmittel der Gläubigerin ist zulässig als sofortige Beschwerde und hat in der Sache Erfolg in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang.

In Abänderung der angefochtenen Entscheidung war das Verfahren zur erneuten Prüfung und Entscheidung an den Gerichtsvollzieher zurückzuweisen, da zurzeit nicht abschließend beurteilt werden kann, ob der vom Gerichtsvollzieher mitgeteilte Aufenthalt der Lebensgefährtin des Schuldners in der zu räumenden Wohnung der Räumungsvollstreckung entgegensteht und es eines – weiteren – Räumungstitels auch gegen die Lebensgefährtin bedarf.

Allerdings bedarf es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, Beschl. v. 25. 6. 2004, IX a Zb 29/04, BGHZ 159, 383 ff.; ebenso bereits: OLG Düsseldorf, MDR 1998, 1474) zur zulässigen Durchführung der Räumungsvollstreckung eine Wohnung betreffend gegen jeden Einzelnen der Bewohner eines Räumungstitels, wenn dieser Mitbesitzer ist. Danach sind die allein maßgeblichen tatsächlichen Besitzverhältnisse in einem solchen Fall vom Gerichtsvollzieher zu

prüfen, damit eine Entscheidung über die Zulässigkeit der Räumungsvollstreckung getroffen werden kann. Unerheblich ist es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, ob der Mitbewohner, gegen den ein Titel nicht existiert, der Räumungsvollstreckung im Einzelfall widerspricht oder nicht. Unerheblich ist es nach dieser Rechtsprechung auch, ob jener Mitbewohner über ein vom Vermieter abgeleitetes Besitzrecht verfügt, mithin die Aufnahme eines weiteren Mitbewohners dem Vermieter mitgeteilt worden ist und dieser eine Gestattung nach § 553 BGB erteilt hat. Danach können auch „schutzwürdige Interessen“ des Vermieters und Gläubigers (so noch: OLG Düsseldorf, a. a. O.), die dann verletzt sind, wenn der Mieter seine Pflicht zur Mitteilung der Aufnahme eines Mitbewohners und der Einholung einer Gestattung nicht erfüllt hat, nach dieser neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes nicht mehr dazu führen, sich in dem formalisierten Zwangsvollstreckungsverfahren über das Fehlen einer titulierten Räumungsverpflichtung gegen den Mitbewohner hinwegzusetzen. Maßgeblich bleiben allein die tatsächlichen Besitzverhältnisse, gleich wie der Besitz erlangt ist (so: BGH, a. a. O.).

Indessen ist die allein erfolgte Mitteilung des Aufenthaltes einer „Lebensgefährtin“ in der zu räumenden Wohnung keine ausreichende Grundlage der erfolgten Ablehnung durch den Gerichtsvollzieher, weil danach nicht hinreichend sicher beurteilt werden kann, ob der aufgenommene Mitbewohner Mitbesitzer ist oder nicht, abgesehen davon, dass auch dem Gläubiger alsdann eine substantiierte Überprüfung der mitgeteilten Entscheidung tatsächlich verwehrt wird.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hat der Gerichtsvollzieher in Fällen der vorliegenden Art die tatsächlichen Besitzverhältnisse zu prüfen, was beinhaltet, die Umstände und Grundlagen des Aufenthaltes zu ermitteln und diese und die Gründe einer ablehnenden Entscheidung dem Gläubiger mitzuteilen.

Dies ist vorliegend nicht in ausreichendem Maße erfolgt. Denn aus der bloßen Mitteilung, es wohne eine Lebensgefährtin in der Wohnung, kann nicht hinreichend abgeleitet werden, ob diese Mitbesitzer ist. Dies beurteilt sich nach §§ 854, 855 BGB und ist nach den Umständen des Einzelfalles und von der Verkehrsanschauung abhängig. Unbeschadet einer fehlenden Zustimmung des Vermieters wird bei einem längeren Zusammenleben unter entsprechender Herrichtung der bewohnten Wohnung zu diesem gemeinsamen Zwecke auch angesichts der persönlichen Elemente einer Lebensgemeinschaft zwar häufig davon auszugehen sein, dass die aufgenommene Partnerin gleichberechtigte Mitbesitzerin, nicht etwa betreffend die Wohnung weisungsabhängige Besitzdienerin ist. Anders verhält es sich indessen, wenn lediglich eine kurze oder vorübergehende Aufnahme ohne die Erlaubnis des Vermieters vorliegt. Denn in solchen Fällen einer nur vorübergehenden oder kurzfristigen Aufnahme eines „Partners“ und damit einer noch nicht lang andauernden verfestigten gemeinsamen Lebensführung begründet die Lebenserfahrung weder eine Nutzungsbefugnis noch Anhalt für eine tatsächliche häusliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer unmittelbarer Sachherrschaft an genutzten Räumen, vielmehr ist in solchen Fällen der Aufgenommene als Besitzdiener nach § 855 BGB zu betrachten, gegen den es keines gesonderten (weiteren) Vollstreckungstitels bedarf (vgl. Zöller-Stöber, ZPO, 25. Aufl., Rdnr. 10 zu § 885, m. w. N.).

Diese konkreten Umstände des Einzelfalles wird der Gerichtsvollzieher mithin zu ermitteln und als Grundlage seiner Entscheidung alsdann der Gläubigerin mitzuteilen haben.

Nach Auffassung der Kammer ist es dabei angesichts der vorliegenden Sachlage auch sinnvoll und geboten, dass der

Gerichtsvollzieher die etwaige Erforderlichkeit einer weiteren kostenträchtigen Titulierung gegen die „Lebensgefährtin“ mit ihr und dem Schuldner erörtert für den Fall, dass sie Mitbesitzerin ist. Denn zur Kostenvermeidung besteht alsdann für die Lebensgefährtin die Möglichkeit der tatsächlichen Beendigung des Besitzes nach § 856 Abs. 1 BGB. Insoweit entspricht es dem wohlverstandenen Interesse beider beteiligter Parteien, die Möglichkeit einer Änderung der tatsächlichen Besitzverhältnisse in die Erörterung einzubeziehen. Damit wird der befugte Aufgabenkreis des Gerichtsvollziehers auch nicht überschritten. Denn es handelt sich insoweit nicht etwa um eine materiell-rechtliche Beurteilung der Wirksamkeit und Wirkung einer Willenserklärung, vielmehr stellt die Besitzaufgabe nach § 856 Abs. 1 BGB ebenso wie die Besitzlage ein nach der Verkehrsanschauung zu beurteilendes an tatsächliche Handlungsweisen anknüpfendes Rechtsinstitut dar. Es ist aber gerade die Aufgabe des Gerichtsvollziehers im vorliegenden Fall der Räumungsvollstreckung, die Besitzverhältnisse zu beurteilen, so dass auch deren etwaige Änderung bis zur Räumungsvollstreckung von ihm zu beachten ist.

§§ 7 UVG; 2 Abs. 1 GvKostG

Ist bei einer Vollstreckung von auf das Land übergegangenen Vorschussleistungen ausweislich der Vollstreckungsklausel das Land als Gläubigerin ausgewiesen, so handelt die beauftragende Landkreisverwaltung lediglich im Rahmen der Auftragsverwaltung, weshalb für die Durchführung des Vollstreckungsauftrages auch keine Kosten bei der beauftragenden Landkreisverwaltung zu erheben sind.

**I. AG Meppen, Beschl. v. 10. 1. 2006
– 19 M 471/05 –**

**II. LG Osnabrück, Beschl. v. 28. 9. 2006
– 9 T 89/06 –**

I.

Aus den Gründen:

(AG Meppen)

Der Gläubiger betreibt aus dem Urteil des Amtsgerichts gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung aufgrund einer dem Gläubiger nach Forderungsübergang gemäß § 7 UVG erteilten Vollstreckungsklausel. Letztere ist dem Schuldner zugestellt worden. Am gleichen Tag erfolgte eine im Ergebnis erfolglose Zwangsvollstreckung beim Schuldner. Wegen dieser Zwangsvollstreckungsmaßnahme hat der Gerichtsvollzieher eine Auslagenpauschale von 4,- Euro, Schreibauslagen von 1,50 Euro und eine Wegepauschale von 2,50 Euro festgesetzt. Mit Schreiben vom 22. Februar 2005, das vor dem Hintergrund des an den Gläubiger gerichteten Schreibens des Gerichtsvollziehers vom 12. Februar 2005 als Erinnerung des Gläubigers auszulegen ist, wendet sich der Gläubiger gegen den Kostenansatz in Höhe der vorgenannten Auslagen, weil § 2 Abs. 1 GvKostG den Bund und die Länder von der Kostentragung befreie.

Die zulässige Erinnerung hat in der Sache Erfolg.

Für das Erinnerungsverfahren ist wie für das Vollstreckungsverfahren insgesamt aufgrund der Formalisierung der Zwangsvollstreckung derjenige als Gläubiger anzusehen, der in der Vollstreckungsklausel als Gläubiger ausgewiesen ist. Dies ist ausweislich der Vollstreckungsklausel das Land Niedersachsen. Soweit der Landkreis im Rahmen der Auftragsverwaltung die Beauftragung und weitere Abwicklung der Zwangsvollstreckung für das Land übernommen hat, ändert

dies an der Gläubigerschaft des Landes nichts. § 5 Abs. 6 der AllgZustVOKo bestimmt hierzu:

Die Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben, im Übrigen die Landkreise, sind zuständig für die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 2, 615), geändert durch Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950). Die kommunalen Gebietskörperschaften sind ermächtigt, die nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes auf das Land übergegangenen Ansprüche gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

Bereits der Wortlaut dieser Ermächtigungsnorm zwingt nicht zur Annahme einer Prozessstandschaft, vielmehr lässt § 5 Abs. 6 AllgZustVOKo offen, ob die Ermächtigung darauf gerichtet ist, die dem Land als Gläubiger zustehenden Ansprüche im eigenen Namen (der Gemeinde) oder im fremden Namen (des Landes) geltend zu machen. Da es sich im vorliegenden Fall um die Vollstreckung eines zivilrechtlichen Anspruchs handelt, wie auch der Bezirksrevisor zutreffend ausgeführt hat, gelten aber auch die allgemeinen Regeln der Zwangsvollstreckung des 8. Buches der ZPO. Und hier entspricht es der gefestigten Rechtsprechung des BGH, der sich das Gericht anschließt, dass eine isolierte Vollstreckungsstandschaft im Sinne einer auf das Vollstreckungsverfahren beschränkten Prozessstandschaft grundsätzlich nicht anzuerkennen ist (BGHZ 92, 347, 349; dort auch zur Notwendigkeit einer allerdings an § 727 ZPO scheiternden Titelum-schreibung auf den Prozessstandschafter). Vor diesem Hintergrund kann § 5 Abs. 6 AllgZustVOKo nur als Vertretungsregelung, nicht aber als eine Regelung der gesetzlichen Prozessstandschaft ausgelegt werden.

§ 2 Abs. 2 GvKostG ist für die hier zu klärende Frage unergiebig, da diese Vorschrift nur für öffentlich-rechtliche Vorschriften gilt und Besonderheiten Rechnung trägt, die ihre Wurzel in den Sonderregeln der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen hat wie etwa § 252 AO, die ihrerseits von den Grundsätzen der allgemeinen Zwangsvollstreckung des 8. Buches der ZPO abweichen.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 5 Abs. 2 GvKostG i. V. m. § 66 Abs. 8 GKG.

In der hier zu entscheidenden Rechtsfrage bestehen divergierende Rechtsauffassungen der Vollstreckungsgerichte wie auch der Beschwerdegerichte. Insoweit hat die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung. Deshalb wird dem Antrag des Bezirksrevisors auf Zulassung der Beschwerde entsprochen und die Beschwerde zugelassen (§ 5 Abs. 2 GvKostG i. V. m. § 66 Abs. 2 GKG), um zumindest im Landgerichtsbezirk eine einheitliche Praxis zu ermöglichen.

II.

Aus den Gründen:

(LG Osnabrück)

Die zugelassene Beschwerde ist unbegründet.

Die angefochtene Entscheidung ist zutreffend begründet, entscheidend war, ist und bleibt bis in die Zwangsvollstreckung hin, dass das vollstreckende Land nach § 7 Abs. 1 S. 1 Unterhaltsvorschussgesetz von Gesetzes wegen Anspruchsinhaber geworden ist; wessen Hilfe es sich bei der Realisierung der Ansprüche bedient, ist insoweit ohne Belang.

Anmerkung der Schriftleitung:

Hierzu auch AG Ludwigslust, DGVZ 2005, 4/5, S. 78 f., mit weiteren Hinweisen.

§ 43 Abs. 4 WEG; Nr. 1008 VV RVG

Die Verfahrensgebühr erhöht sich für den Verfahrensbevollmächtigten nicht, wenn es sich bei der Antragstellerin um eine Wohnungseigentümergeinschaft handelt, welche durch Beschluss des Bundesgerichtshofes als teilrechtsfähig anzusehen ist.

**Kammergericht, Beschl. v. 13. 4. 2006
– 1 W 108/06 –**

Aus den Gründen:

Die zugelassene sofortige weitere Beschwerde ist statthaft sowie frist- und formgerecht eingelegt. Im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und damit auch in Wohnungseigentumssachen (§ 43 Abs. 1 WEG) findet die sofortige weitere Beschwerde gemäß §§ 27, 29 Abs. 2 FGG dann gegen Entscheidungen des Beschwerdegerichts im Kostenfestsetzungsverfahren statt, wenn das Beschwerdegericht sie entsprechend § 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO zugelassen hat.

Für das Kostenfestsetzungsverfahren gelten nach § 13 a Abs. 3 FGG die Vorschriften der §§ 103 ff. ZPO entsprechend. Dabei verweist § 13 a Abs. 3 FGG auch auf die Regelungen zur Statthaftigkeit von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen, sodass das Zulassungserfordernis nach § 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO zu beachten ist (BGH, NJW 2004, 3412; BayObLG NJW-RR 2002, 1726; BayObLG, NJW-RR 2004, 72).

Das Rechtsmittel hat in der Sache jedoch keinen Erfolg. Zutreffend ist das Landgericht zu dem Ergebnis gelangt, dass sich die Verfahrensgebühr für den Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin nicht nach Nr. 1008 VV RVG erhöht hat.

Das Landgericht hat ausgeführt, dass der Verfahrensbevollmächtigte nicht – wie von Nr. 1008 VV RVG vorausgesetzt – mehrere Auftraggeber gehabt habe. Antragstellerin sei die Wohnungseigentümergeinschaft gewesen, die nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 2. Juni 2005 – V ZB 32/05 – NJW 2005, 2061 als teilrechtsfähig anzusehen sei. Der Bundesgerichtshof habe ausdrücklich die Teilrechtsfähigkeit bejaht, wenn – wie hier – die Wohnungseigentümergeinschaft im Innenverhältnis gemeinschaftliche Beitragsansprüche gegen einzelne Wohnungseigentümer verfolge. Die Anwendung dieser Entscheidung scheitere auch nicht in zeitlicher Hinsicht, weil die Entscheidung des Bundesgerichtshofs allgemein spätestens im Monat August 2005 bekannt geworden sei und der Antrag der Antragstellerin vom 1. September 2005 datiere.

Diese Ausführungen halten der rechtlichen Nachprüfung stand. Sie verstoßen insbesondere nicht gegen § 43 Abs. 4 WEG, worauf die Begründung der weiteren Beschwerde abhebt. Wenn § 43 Abs. 4 Nr. 1 WEG bestimmt, dass in allen Fällen von Streitigkeiten über die sich aus der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und aus der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums ergebenden Rechte und Pflichten der Wohnungseigentümer untereinander sämtliche Wohnungseigentümer Beteiligte am Verfahren sind, so ist dem zwar zu entnehmen, dass alle Wohnungseigentümer zwecks Wahrung ihrer Rechte von sich aus am Verfahren teilnehmen können oder vom Gericht hinzugezogen werden (*Niedenführ/Schulze*, WEG, 7. Aufl., Vor §§ 43 ff. Rdnr. 65; *Jansen*, FGG, 2. Aufl., § 6 Rdnr. 5).

Daraus ist jedoch nicht zu folgern, dass die Miteigentümer nur als Einzelpersonen am Wohnungseigentumsverfahren beteiligt werden können und eine Beteiligung der Wohnungs-

eigentümergeinschaft als solche von Gesetzes wegen ausgeschlossen sein soll. Vielmehr ist die Partei- und Beteiligungsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft hinsichtlich der das Verwaltungsvermögen betreffenden Forderungen und Verbindlichkeiten die verfahrensrechtliche Konsequenz der Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft (BGH, NJW 2005, 2061, 2065; OLG München, NJW-RR 2005, 1326). Denn die Beteiligtenfähigkeit, die der Parteifähigkeit im Zivilprozess entspricht (*Niedenführ/Schulze*, a. a. O., vor §§ 43 Rdnr. 72; *Jansen*, a. a. O., § 13, Rdnr. 2), folgt aus der Rechtsfähigkeit (§ 50 Abs. 1 ZPO). Tritt aber die Wohnungseigentümergeinschaft in einem Verfahren zur Durchsetzung ihrer Beitragsforderungen zum gemeinschaftlichen Vermögen als Antragstellerin auf, ist § 43 Abs. 4 Nr. 1 WEG Genüge getan. Denn mit der Wohnungseigentümergeinschaft als Antragstellerin und dem in Anspruch genommenen Wohnungseigentümer als Antragsgegner sind alle Mitglieder der Gemeinschaft, mithin sämtliche Wohnungseigentümer am Verfahren beteiligt und in der Lage, ihre Rechte zu wahren.

Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, dass das Landgericht auch den vorliegenden Fall nach diesen Grundsätzen beurteilt und nur die Wohnungseigentümergeinschaft als Antragstellerin und mithin alleinige Auftraggeberin ihres Verfahrensbevollmächtigten angesehen hat. Der Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 2. Juni 2005 – V ZB 32/05 – ist im 29. Heft der NJW, d. h. in der 29. Woche (18. bis 24. Juli 2005) des Jahres 2005, erschienen und konnte daher bei der Einleitung des Verfahrens gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 WEG am 1. September 2005 als allgemein bekannt vorausgesetzt werden.

Der bisherigen Rechtspraxis folgend benennt die Antragschrift zwar noch die einzelnen Wohnungseigentümer mit Ausnahme des Antragsgegners als Antragsteller. Das Amtsgericht hat jedoch in seinem Beschluss vom 26. Oktober 2006 die Parteibezeichnung berichtigt und im Tenor und in der Begründung ausgesprochen, dass die Leistungsverpflichtung des Antragsgegners gegenüber der „Antragstellerin“, also gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft in eigener Rechtspersönlichkeit, besteht. Dass im Rubrum der Entscheidung die Wohnungseigentümergeinschaft (mit allen Mitgliedern) als „Antragsteller“ bezeichnet ist, ist ersichtlich ein Versehen und wäre als offenbare Unrichtigkeit entsprechend § 319 ZPO von Amts wegen zu berichtigen.

Die Entscheidung betreffend die Gerichtskosten beruht auf billigem Ermessen gemäß § 47 WEG, da die Antragstellerin im Verfahren der weiteren Beschwerde unterlegen ist. Eine Anordnung zur Erstattung außergerichtlicher Kosten war nicht veranlasst, weil der Antragsgegner im Kostenfestsetzungsverfahren nicht in Erscheinung getreten und am Verfahren der weiteren Beschwerde auch nicht beteiligt worden ist.

§§ 807 ZPO; 185 o GVGA

Macht ein als Raumausstatter selbständig erwerbstätiger Schuldner keine genauen Angaben über seine Auftraggeber und die Höhe der aus den Aufträgen entstandenen einzelnen Forderungen, steht dem Gläubiger ein Recht auf Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses zu. Macht der Schuldner nach Aufklärung über den Umfang seiner Offenbarungspflicht durch den Gerichtsvollzieher hierzu keine näheren Angaben, ist dies als eine Verweigerung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu werten.

**LG Köln, Beschl. v. 24. 11. 2006
– 13 T 226/06 –**

Aus den Gründen:

Die sofortige Beschwerde ist gemäß § 793 ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Sie hat auch in der Sache Erfolg.

Der Gerichtsvollzieher hat die Ergänzung des Vermögensverzeichnisses zu Unrecht abgelehnt. Der Schuldner ist gemäß § 807 ZPO zur Abgabe eines Vermögensverzeichnisses verpflichtet und hat für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen. Der Zweck der in den §§ 807, 899 ff. ZPO getroffenen Regelungen liegt darin, dem Gläubiger eine Grundlage für eine etwaige Vollstreckung zu geben. Ihm soll die Kenntnis von denjenigen Vermögensstücken verschafft werden, die möglicherweise seinem Zugriff im Wege der Zwangsvollstreckung unterliegen. Damit wird dem öffentlichen Interesse daran Rechnung getragen, dem Vollstreckungsgläubiger, dem der Staat als Inhaber des Zwangsmonopols die Selbsthilfe verbietet, die Verwirklichung seines Anspruchs und als Voraussetzung dafür die mit der Offenlegung bezweckte Feststellung der pfändbaren Vermögensgegenstände zu ermöglichen. Um dem genannten Zweck gerecht zu werden, müssen die Angaben des Schuldners so genau und vollständig sein, dass der Gläubiger an Hand des Vermögensverzeichnisses sofort die möglichen Maßnahmen zu seiner Befriedigung treffen kann (BGH, NJW 2004, 2979). Ein selbstständiger Gewerbetreibender hat im Vermögensverzeichnis alle Auftraggeber der letzten zwölf Monate und auch Art und Umfang seiner für diese ausgeübten Tätigkeit sowie die Höhe der jeweiligen Vergütung anzugeben. Auf Antrag des Gläubigers hat er diese Angaben auch im Rahmen einer Nachbesserung bzw. Ergänzung seines Vermögensverzeichnisses zu machen (OLG München, DGVZ 2002, 73; OLG Köln, JurBüro 1994, 408; LG Bochum, Beschluss vom 15. Januar 1999, 7 T 470/98; LG Karlsruhe, DGVZ 1999, 156; AG Brake, JurBüro 2004, 502; *Zöller/Stöber*, ZPO, 25. Aufl., § 807 Rdnr. 28).

Diesen Anforderungen genügt das Vermögensverzeichnis nicht. Der Schuldner hat dort lediglich angegeben, dass er Ansprüche aus selbstständiger Erwerbstätigkeit als Raumausstatter in Höhe von monatlich 3 000 bis 4 000 Euro hat. Angaben über die Gläubiger, die Höhe der einzelnen Forderungen etc. fehlen. Das genügt erkennbar nicht den gesetzlichen Anforderungen. Der Einwand des Gerichtsvollziehers, der Schuldner sei trotz ausdrücklichen Befragens bei dieser Angabe geblieben, entlastet den Schuldner nicht. Denn der Schuldner ist zunächst über den Umfang seiner Offenbarungspflicht aufzuklären. Dass dies geschehen ist, lässt sich der Stellungnahme des Gerichtsvollziehers nicht entnehmen. Sollte der Schuldner auch dann noch die Angaben nicht vervollständigen, so läge eine Verweigerung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung im Sinne von § 901 ZPO vor, die den Erlass eines Haftbefehls rechtfertigen würde.

§§ 807 ZPO; 185 o GVGA

Erklärt die Schuldnerin, dass ihr Ehemann Beamtenbesoldung des mittleren Dienstes beziehe, sie aber nicht in der Lage sei, genauere Angaben zu seinem Einkommen zu machen, so sind diese Auskünfte ausreichend. Es ist nicht erforderlich das Vermögensverzeichnis nachzubessern, da sie zu weiteren Erkundigungen und Nachforschungen nicht verpflichtet ist.

I. AG Stockach, Beschl. v. 16. 10. 2006
– M 944/06 –

II. LG Konstanz, Beschl. v. 8. 11. und 19. 12. 2006
– 11 T 284/06 E –

I.

Aus den Gründen:

(AG Stockach)

Zu Recht, wenngleich ohne Erfolg, macht die Gläubigerin geltend, dass ein Schuldner auch zur Höhe des Einkommens seines Ehegatten ihm mögliche Angaben zu machen hat, wenn die Pfändung eines Taschengeldanspruches in Betracht kommen kann (*Zöller*, ZPO, 25. Aufl., § 807 Rdnr. 23).

Diese Verpflichtung hat die Schuldnerin jedoch erfüllt. Sie hat angegeben, das Einkommen ihres Ehegatten sei ihr der Höhe nach unbekannt. Diese nach bestem Wissen und Gewissen gemachte Angabe ist ausreichend. Zu etwaigen Erkundigungen oder Nachforschungen ist die Schuldnerin nicht verpflichtet.

Zugleich hat sie angegeben, ihr Ehegatte beziehe Beamtenbesoldung für den mittleren Dienst. Deren Höhe lässt sich, jedenfalls der Größenordnung nach, aus den einschlägigen, jedermann zugänglichen Besoldungsgesetzen ermitteln.

II.

Aus den Gründen:

(LG Konstanz)

Die zulässige sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Zur Begründung kann auf die zutreffenden sachlichen Ausführungen im Beschluss vom 16. Oktober 2006, dem sich das Beschwerdegericht nach eigener Prüfung anschließt, verwiesen werden.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von der Gläubigerin zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Diese beschäftigt sich nicht mit der vorliegenden Konstellation, dass der Schuldner geltend macht, dass ihm nähere Angaben zum Einkommen des Ehegatten nicht möglich sind. Das Amtsgericht hat auch zu Recht darauf hingewiesen, dass die von der Gläubigerin gezogenen Schlussfolgerungen, wonach die Angaben der Schuldnerin zwingend falsch sein müssten, gerade nicht zwingend sind.

II. a

Aus den Gründen:

(LG Konstanz)

Mit Beschluss vom 8. November 2006 wurde die sofortige Beschwerde der Gläubigerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich die Gläubigerin mit ihrer Gegenvorstellung und rügt die Verletzung des rechtlichen Gehörs.

Die Gegenvorstellung ist nach § 321 a Abs. 1, Abs. 2 ZPO statthaft, aber nicht begründet.

Soweit die Gläubigerin rügt, sie habe vor der Entscheidung des Beschwerdegerichts keine Möglichkeit zur Stellungnahme gehabt, ist dies nicht nachvollziehbar. Vielmehr hat sie ihre sofortige Beschwerde ausführlich begründet.

Soweit mit der Gegenvorstellung gerügt wird, es sei eine Unterstellung des Amtsgerichts, dass die Schuldnerin geltend gemacht habe, nähere Angaben zum Einkommen des Ehegatten seien ihr nicht möglich, ist dies ebenfalls nicht nachvollziehbar. Die Schuldnerin hat im Vermögensverzeichnis vielmehr ausdrücklich erklärt, dass ihr das Einkommen des Ehegatten unbekannt sei. Es erschließt sich dem Beschwerdegericht daher nicht, warum hier eine Unterstellung des Amtsgerichts vorliegen soll.

Im Übrigen wiederholt die Gegenvorstellung lediglich die Ausführungen, die schon mit der Erinnerung und der Beschwerde geltend gemacht wurden. Wie das Amtsgericht versteht auch das Beschwerdegericht die Erklärungen der Schuldnerin im Vermögensverzeichnis weiterhin so, dass diese geltend macht, dass ihr das Einkommen ihres Ehemannes und genauere Angaben zu dessen Besoldungsstufe nicht möglich seien. Wie das Amtsgericht hält es auch das Beschwerdegericht jedenfalls nicht für ausgeschlossen, dass diese Angaben zutreffend sind und die Schuldnerin tatsächlich zu näheren Angaben nicht in der Lage ist.

§§ 720 a, 788 ZPO; Nr. 1009, 3309 VV-RVG; 109 GVGA

Die Sicherungsvollstreckung gemäß § 720 a ZPO und die anschließende Verwertung der vom Schuldner hinterlegten Sicherheit stellen dieselbe Angelegenheit dar. Für die Auszahlung der Sicherheitsleistung an den Prozessbevollmächtigten kann dieser weder eine erneute Vollstreckungsgebühr noch eine Hebegebühr geltend machen.

LG München, Beschl. v. 9. 10. 2006
– 6 T 4214/06 –

Aus den Gründen:

Durch ein vorläufig vollstreckbares Urteil wurde der Schuldner verurteilt, an den Gläubiger 28 156,89 Euro zu zahlen. Aufgrund dessen erteilte der Gläubigervertreter dem zuständigen Gerichtsvollzieher Vollstreckungsauftrag und beantragte im Rahmen der Sicherungsvollstreckung (§ 720 a ZPO) den Vollstreckungstitel im Rahmen der Zwangsvollstreckung gegenüber dem Schuldner zu realisieren. Zur Abwendung der Zwangsvollstreckung zahlte der Schuldner an den Gerichtsvollzieher einen Betrag in Höhe von 29 752,85 Euro, der vom Gerichtsvollzieher bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts hinterlegt wurde.

Gegen dieses Urteil hatte der Schuldner zunächst Berufung eingelegt. Diese Berufung nahm er sodann in der Folgezeit zurück. Nach Berufungsrücknahme und hierdurch eingetretener Rechtskraft des Urteils zahlte die Hinterlegungsstelle den dort hinterlegten Betrag an den Gläubigervertreter aus.

Der Gläubigervertreter ist der Ansicht, wegen der erfolgten Auszahlung an ihn sei eine Hebegebühr in Höhe von 87,- Euro angefallen, die der Schuldner zu erstatten habe. Die von ihm betriebene Herausgabe des hinterlegten Betrages stelle gebührenrechtlich die Einleitung weiterer neuer Zwangsvollstreckungsverfahren dar. Die hierbei bei ihm angefallenen Vollstreckungsgebühren in Höhe von 286,89 Euro und 34,80 Euro habe ihm der Schuldner zusätzlich zu erstatten.

Da sich der zuständige Gerichtsvollzieher weigerte, den ihm diesbezüglich erteilten Auftrag zu vollziehen, legte der Gläubigervertreter wegen dieses Verhaltens des Gerichtsvollziehers Vollstreckungserinnerung ein. Mit Beschluss wies das Vollstreckungsgericht diese Erinnerung kostenpflichtig als unbegründet zurück.

Gegen diesen Beschluss legte dieser sofortige Beschwerde ein und trug hierbei vor, die Hebegebühr sei vom Schuldner zu erstatten. Zwischen der Sicherungsvollstreckung und der endgültigen Vollstreckung bestehe kein innerer Zusammenhang. Die Sicherungsvollstreckung sei nach Hinterlegung bereits beendet gewesen (§ 720 a Abs. 3 ZPO). Eine endgültige Erfüllung sei erst nach eingetretener Rechtskraft des Urteils und der daraufhin erfolgten Einleitung entsprechender Vollstreckungsmaßnahmen erfolgt, für die weitere Vollstreckungsgebühren in Höhe von 286,89 Euro und 34,80 Euro angefallen seien.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Gläubigers gegen den erstinstanzlichen Beschluss hat sachlich keinen Erfolg und war daher mit der sich aus § 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge kostenpflichtig als unbegründet zurückzuweisen. Denn das Vollstreckungsgericht hat zu Recht die vom Gläubigervertreter geltend gemachte Hebegebühr und die gelten gemachten

weiteren Vollstreckungsgebühren als nichterstattungsfähige Kosten gewertet.

Im Einzelnen ist hierzu Folgendes auszuführen:

1. Die Hebegebühr gehört zu den Kosten der Zwangsvollstreckung und ist nur dann erstattungsfähig, wenn die Erhebung und Ablieferung des Geldbetrages durch einen Rechtsanwalt notwendig war (KG Rechtspfleger 1981, 410; Rechtspfleger 1981, 1349; LG Detmold, Rechtspfleger 2003, 36).

Notwendig im Sinne von § 788 Abs. 1 S. 1 ZPO und damit erstattungsfähig ist die Hebegebühr in der Regel nur dann, wenn **besondere** Gründe die Erhebung und Ablieferung des Geldbetrages durch einen Rechtsanwalt rechtfertigen oder gebieten.

Im Allgemeinen ist die Zuziehung eines Rechtsanwalts bei der Gelderhebung nicht erforderlich. Ihre Erstattungspflicht ist grundsätzlich nur zu bejahen, wenn der Schuldner **von sich aus, freiwillig** an den Verfahrensbevollmächtigten des Gläubigers zahlt (OLG Hamm, JurBüro 1971, 241), worauf der Gläubigervertreter selbst im Beschwerdeschreiben zutreffend hingewiesen hat.

An einer derartigen freiwilligen Zahlung fehlt es im vorliegenden Verfahren.

Der Schuldner hat lediglich zur Abwendung der drohenden Zwangsvollstreckung aus dem zunächst lediglich vorläufig vollstreckbaren Urteil an den Gerichtsvollzieher einen Betrag in Höhe von 29 752,85 Euro bezahlt, den dieser sodann bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt hat.

Auch nach eingetretener Rechtskraft des Urteils ist keine freiwillige Zahlung des Schuldners an den Verfahrensbevollmächtigten des Gläubigers erfolgt, sondern lediglich die Auszahlung des hinterlegten Betrages seitens der Hinterlegungsstelle an den Gläubigervertreter. Diese Auszahlung kann nicht als freiwillige Zahlung seitens des Schuldners gewertet werden. Denn diese Art der Abwicklung, der Verwertung des hinterlegten Betrages beruhte ersichtlich auf dem Vollstreckungsauftrag, den der Gläubiger seinerseits seinem Verfahrensbevollmächtigten erteilt hatte, und nicht etwa auf dem Inhalt des zur Vollstreckung gebrachten Titels. Eine Erstattungsfähigkeit der Hebegebühr bei einer Fallgestaltung wie der vorliegenden ist nur zu bejahen, wenn der Vollstreckungstitel selbst die Zahlung zu Händen des Verfahrensbevollmächtigten des Gläubigers vorsieht, was vorliegend nicht der Fall ist (KG JurBüro 1981, 1349; LG Detmold Rechtspfleger 2003, 36/37).

2. Im vorliegenden Verfahren ist wegen der Tätigkeit des Verfahrensbevollmächtigten des Gläubigers bei der Sicherungsvollstreckung und der nachfolgenden Befriedigung nur eine **einmalige** Vollstreckungsgebühr angefallen, worauf das Vollstreckungsgericht bereits in seiner Entscheidung zutreffend hingewiesen hat.

Nur eine Vollstreckungsmaßnahme ist gegeben, wenn die einzelnen Teilakten in einem inneren Zusammenhang stehen und der jeweils nächste Akt sich als eine Fortsetzung der vorausgehenden Vollstreckungshandlungen darstellt (BGH, NJW 2004, 1101).

Auch im vorliegenden Verfahren sind die vorausgegangene Sicherungsvollstreckung nach § 720 a ZPO und die anschließende Verwertung nach Beibringung der Sicherheit dieselbe Angelegenheit (*Gerold/Schmidt*, RVG-Kommentar, 17. Aufl., 3309 VV Rdnr. 39; OLG Düsseldorf, JurBüro 1987, 239 mit zustimmender Anmerkung *Mümmeler*; LG Wuppertal, DGVZ 1986, 121).

Im vorliegenden Verfahren erfolgte die Pfändung aufgrund des Vollstreckungsauftrags des Gläubigervertreeters im Wege der Sicherungsvollstreckung. Dies bedeutet gemäß § 720 a Abs. 1 ZPO, dass zwar die Pfändung erfolgen kann, eine Verwertung in Fortsetzung des Vollstreckungsverfahrens indessen nur, wenn die Sicherheit geleistet wird, oder die Notwendigkeit einer Sicherheitsleistung nachträglich entfällt, wie dies im vorliegenden Verfahren nach der Berufungsrücknahme des Schuldners gegen das erstinstanzliche Urteil der Fall gewesen ist.

Auf Grund der Berufungsrücknahme ist das Urteil rechtskräftig geworden und die Vorläufigkeit der Zwangsvollstreckung entfallen. Der daraufhin vom Gläubigervertreter erteilte Verwertungsauftrag mittels Auszahlung des hinterlegten Betrages an ihn bedeutet daher lediglich, die bereits begonnene bestimmte Zwangsvollstreckungsmaßnahme der Pfändung durch Verwertung der gepfändeten Gegenstände fortzusetzen. Da die Pfändung die Verwertung lediglich vorbereitet, sind Maßnahmen des Verfahrensbevollmächtigten des Gläubigers, mit denen er die Verwertung der gepfändeten Gegenstände erstrebt, keine besonderen Angelegenheiten. Gemäß § 18 Nr. 3 RVG gilt nämlich jede Vollstreckungsmaßnahme des Gläubigers bis zu dessen Befriedigung als eine Angelegenheit, soweit es sich – wie hier – auf das nämliche Vollstreckungsobjekt bezieht.

§§ 766, 900 Abs. 4 ZPO; 60 Abs. 3 GVGA

Die Erinnerung gegen die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor dem anberaumten Abgabetermin ist unzulässig, weil zum einen die Einlegung einer Erinnerung erst nach der Vornahme der Zwangsvollstreckung zulässig ist und zum anderen ihrer Einlegung der speziellere Rechtsbehelf des Widerspruchs gemäß § 900 Abs. 4 ZPO entgegensteht.

LG Berlin, Beschl. v. 15. 1. 2007
– 81 T 22/07 –

Aus den Gründen:

Der Schuldner hat sich vor dem für den 5. Dezember 2006 anberaumten Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 900 ZPO an das Amtsgericht gewandt, um geltend zu machen, die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung seien nicht erfüllt. Die Amtsrichterin hat daraufhin die Zwangsvollstreckung einstweilen eingestellt und die Erinnerung des Schuldners in der Sache zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Schuldners.

Die sofortige Beschwerde nach § 793 ZPO ist zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg. Der Schuldner kann mit seiner Beschwerde keine ihm günstigere Position erreichen, weil seine Erinnerung ohne eine Prüfung in der Sache als unzulässig zu verwerfen gewesen wäre.

Es lag schon keine erinnerungsfähige Maßnahme der Zwangsvollstreckung vor. Eine Erinnerung nach § 766 ZPO ist statthaft gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung. Sie ist als Rechtsbehelf gegen bestimmte Vollstreckungsakte vorgesehen und deshalb grundsätzlich erst nach deren Vornahme zulässig. Eine Ausnahme gilt, wenn ein bestimmter Vollstreckungsakt droht und die nachträgliche Erinnerung den erlittenen Nachteil nicht voll ausgleichen würde (KG, DGVZ 1994, 113 f. m. w. N.). Hier hat die Gerichtsvollzieherin einen Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumt. Dies ist eine Ankündigung einer Vollstreckungshandlung, die als bloßer Vorbereitungsschritt

nicht mit der Erinnerung anfechtbar ist (vgl. KG, a. a. O.; *Musielak/Voit*, ZPO, 5. Aufl., § 900, Rdnr. 11 m. w. N.). Dem Schuldner drohen dadurch auch keine unwiederbringlichen Nachteile, da er durch die Möglichkeit eines Widerspruchs im Offenbarungstermin nach § 900 Abs. 4 ZPO hinreichend geschützt ist.

Davon unabhängig wäre die Erinnerung hier auch dann nicht statthaft gewesen, wenn ein bestimmter Vollstreckungsakt der Gerichtsvollzieherin angegriffen worden wäre. Der Erinnerung würde der speziellere Rechtsbehelf des Widerspruchs nach § 900 Abs. 4 ZPO entgegenstehen. Da die Gläubigerin den Antrag auf Durchführung des Offenbarungsverfahrens gestellt und die Gerichtsvollzieherin dieses eingeleitet hat, greifen die Vorschriften der §§ 900 ff. ZPO ein. § 900 Abs. 4 S. 1 ZPO sieht als speziellen Rechtsbehelf vor, dass der Schuldner seine Verpflichtung zur Offenbarung im Offenbarungstermin bestreitet. Damit verweist das Gesetz den Schuldner mit seinen Einwänden allein auf dieses Widerspruchsverfahren. Die Erinnerung nach § 766 ZPO ist deshalb in diesem Verfahrensstadium nicht zulässig, selbst wenn sie als allgemeines Feststellungsbegehren formuliert wird (LG Limburg, Rpfleger 1982, 434 f.; LG Hannover, DGVZ 1999, 90 f.; Münchener Kommentar ZPO/*Eickmann*, 3. Aufl., § 900, Rdnr. 19; *Musielak/Voit*, a. a. O., Rdnrn. 11 und 24). Mit der Konzentration der Einwände auf den Offenbarungstermin und eine spätere Haftbefehlsbeschwerde sollen Verzögerungen, die – wie hier – durch zusätzlich behandelte Erinnerungen eintreten, gerade vermieden werden.

Die Erinnerung des Schuldners wäre daher nach Ansicht des Beschwerdegerichts von vorneherein als unzulässig zu verwerfen gewesen. Die Beschwerde des Schuldners gegen die Zurückweisung seiner Erinnerung als unbegründet kann ihm daher nicht zum Erfolg verhelfen. Sie war daher zurückzuweisen, ohne dass es hier noch auf eine Prüfung in der Sache ankam.

§§ 180 ff. ZPO; 27 ff. GVGA

Die Ersatzzustellung hat zu unterbleiben, wenn ein entsprechender Briefkasten nicht vorhanden ist oder dieser sich an der Wohnung eines Dritten befindet und der Zugang zu dieser Wohnung versperrt ist.

LG Frankfurt am Main, Beschl. v. 5. 1. 2007
– 2-09 T 650/06 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner aus einem Vollstreckungsbescheid wegen einer Hauptforderung nebst Kosten und Zinsen in Höhe von insgesamt 1 021,91 Euro.

Die Gläubigerin beantragte, den Schuldner zur wiederholten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu laden.

Der zuständige Gerichtsvollzieher begab sich zu der im Antrag bezeichneten Anschrift des Schuldners und vermerkte im Vollstreckungsprotokoll, der Schuldner sei dort nicht zu ermitteln, bei der Anschrift handele es sich um eine „Lagerungsstätte, Wiesengelände“. Der Gerichtsvollzieher reichte die Vollstreckungsunterlagen an die Gläubigerin zurück und teilte mit, bei der Schuldneradresse handele es sich um einen Lagerplatz inmitten einer Schrebergartenkolonie, und es sei weder ein Wohnhaus gesichtet worden noch sei eine Ladung nach § 180 ZPO möglich gewesen. Unter Verweis auf eine Mitteilung des Einwohnermeldeamtes der Stadt Frankfurt am Main machte die Gläubigerin geltend, der Schuldner wohne unter der bezeichneten Anschrift und dort sei gut sichtbar ein mit dem Namen des Schuldners versehener Briefkasten angebracht. Der Gerichtsvollzieher begab sich erneut an die von der Gläubigerin bezeichnete Anschrift und vermerkte

in dem Vollstreckungsprotokoll wiederum, dass der Schuldner dort nicht zu ermitteln sei; es sei trotz intensiver Suche kein Briefkasten und kein Hinweis auf den Schuldner gefunden worden. Der Gerichtsvollzieher reichte die Vollstreckungsunterlagen erneut an die Gläubigerin zurück. Die Gläubigerin hat ohne Formulierung eines konkreten Antrags Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher erhoben und die Auffassung vertreten, der Gerichtsvollzieher hätte eine Ladung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 180 ZPO zustellen müssen.

Das Amtsgericht hat die Erinnerung zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat die Gläubigerin „sofortige weitere Beschwerde“ erhoben und eine weitere „einfache Melderegisterauskunft gemäß § 34 Abs. 1 HMG“ vorgelegt.

Der Gerichtsvollzieher hat mitgeteilt, der Zugang zu dem im Vollstreckungsauftrag angegebenen Grundstück sei durch ein großes Metalltor verwehrt, welches anlässlich der Vollstreckungsversuche jeweils verschlossen gewesen sei; ein frei zugänglicher Briefkasten habe sich am Grundstückstor nicht befunden.

Die Gläubigerin hat geltend gemacht, der Gerichtsvollzieher habe nach Erwirkung eines Durchsuchungsbeschlusses die Möglichkeit, das Gelände zu betreten. Das Amtsgericht hat eine Nichtabhilfeentscheidung getroffen und die Sache dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die sofortige Beschwerde ist gemäß § 793 ZPO statthaft und zulässig, insbesondere fristgemäß erhoben.

Die sofortige Beschwerde ist nicht begründet, da das Amtsgericht die Erinnerung der Gläubigerin gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung zu Recht zurückgewiesen hat. Das Verfahren des Gerichtsvollziehers ist nicht zu beanstanden. Insbesondere hat der Gerichtsvollzieher das bei der Zustellung zu beachtende Verfahren eingehalten.

Eine Zustellung der Ladung an den Schuldner durch Übergabe durch den Gerichtsvollzieher war nicht möglich, da der Gerichtsvollzieher den Schuldner anlässlich der Vollstreckungsversuche nicht angetroffen hat. Diesen nach §§ 762, 415 Abs. 1 ZPO als bewiesen feststehenden Umstand hat die Gläubigerin nicht bestritten.

Der Gerichtsvollzieher hat auch nicht verfahrensfehlerhaft gehandelt, indem er eine Ersatzzustellung im Sinne des § 180 ZPO nicht vorgenommen hat. Insoweit ist bewiesen, dass der Gerichtsvollzieher anlässlich der Vollstreckungsversuche keinen Briefkasten vorgefunden hat. Dies folgt aus der Beweiskraft des Vollstreckungsprotokolls, welches gemäß §§ 415 Abs. 1, 418 Abs. 1 ZPO vollen Beweis für die beurkundeten Tatsachen erbringt. Da der Gerichtsvollzieher an dem verschlossenen Tor zum Grundstück keinen Briefkasten des Schuldners vorgefunden hat, war es ihm nicht möglich, eine Ersatzzustellung nach § 180 ZPO vorzunehmen. Das Gegenteil, nämlich das Vorhandensein eines Briefkastens, ist auch nicht durch die Melderegisterauskunft bewiesen. Denn dort wird auf eine nicht näher bezeichnete „schriftliche Mitteilung“, deren Aussteller nicht bezeichnet wird, Bezug genommen, wonach „gut sichtbar“ ein Briefkasten angebracht sei. Die Mitteilung, dass ein Briefkasten angebracht sei, ist nicht von der Beweiskraft der Urkunde nach § 415 Abs. 1 ZPO umfasst, da es sich ausweislich der Überschrift um eine einfache Melderegisterauskunft handelt und es nicht zum zugewiesenen Geschäftskreis der Meldebehörde im Sinne des § 415 Abs. 1 ZPO gehört, Auskunft über tatsächliche Verhältnisse bezüglich einer Briefkastenanlage zu geben. Zudem lässt der Wortlaut des Schreibens erkennen, dass hier lediglich der Inhalt einer nicht näher bezeichneten schriftlichen Mitteilung eines Dritten wiedergegeben wird, nicht aber eigene Erkenntnisse im Sinne des § 418 Abs. 1 ZPO bezeugt werden sollen.

Auch aus der Melderegisterauskunft lässt sich eine Fehlerhaftigkeit des Vorgehens des Gerichtsvollziehers anlässlich

der Vollstreckungsversuche nicht herleiten. In dieser Auskunft werden ohne nähere Darlegung der Art „örtliche Ermittlungen“ angegeben, wonach der Schuldner einen Wohnwagen bewohne und ein Briefkasten für den Schuldner an einer Wohnung eines Dritten angebracht sei. Selbst wenn diese „örtlichen Ermittlungen“ zum Zeitpunkt der Erteilung der „Melderegisterauskunft“ zutreffen sollten, ergibt sich hieraus keine Fehlerhaftigkeit der Unterlassung der Ersatzzustellung durch den Gerichtsvollzieher. Selbst wenn der bezeichnete Briefkasten zum Zeitpunkt der Vollstreckungsversuche des Gerichtsvollziehers bereits vorhanden war, folgt hieraus nicht die Fehlerhaftigkeit des Vorgehens des Gerichtsvollziehers. Denn selbst wenn an einer Wohnung eines Dritten ein Briefkasten für den Schuldner angebracht wäre, so wäre eine Fehlerhaftigkeit des Vorgehens des Gerichtsvollziehers nur dann festzustellen, wenn der Briefkasten auch zugänglich gewesen wäre. Dem steht jedoch die Angabe des Gerichtsvollziehers, das Eisentor sei jeweils verschlossen gewesen, entgegen. Selbst wenn sich auf dem Grundstück tatsächlich die Wohnung eines Dritten mit einem Briefkasten des Schuldners befänden würde, so ist es nicht zu beanstanden, wenn der Gerichtsvollzieher keine Öffnung des verschlossenen Tores am Zugang zum Grundstück veranlasst hat. Denn Hof bzw. Garten gehört zur Wohnung im Sinne des § 758 ZPO (*Zöller-Stöber*, § 758 a ZPO, 4), so dass eine gewaltsame Öffnung des Tores und die Durchsuchung des Grundstücks nach einer Zustellmöglichkeit einer richterlichen Durchsuchungsanordnung nach § 758 a ZPO bedurft hätte. Es ist auch nicht zu beanstanden, dass der Gerichtsvollzieher selbst eine derartige Durchsuchungsanordnung nicht beantragt hat. Es ist Sache des Gläubigers, einen entsprechenden Antrag bei dem Vollstreckungsgericht anzubringen; hierzu ist der Gerichtsvollzieher nicht befugt (*Zöller-Stöber*, § 758 a ZPO, 23).

Anmerkung der Schriftleitung:

Der Ansicht des erkennenden Gerichts kann nicht gefolgt werden. Der Gesetzgeber hat für die Ersatzzustellung durch Einlegung des Schriftstücks das Vorhandensein eines Briefkastens oder einer ähnlichen Vorrichtung, welche vom Adressat hierfür eingerichtet wurde und für eine sichere Aufbewahrung des Schriftstücks geeignet ist, abhängig gemacht. Im Falle des Nichtvorhandenseins einer derartigen Vorrichtung ist eine Ersatzzustellung durch Niederlegung des Schriftstücks an einem nach § 181 ZPO vorgesehenen Ort vorzunehmen. Die Benachrichtigung über die Niederlegung könnte beispielsweise im vorliegenden Fall an der Wohnwagentür des Adressaten oder wenn der Zugang zu diesem durch ein Eisentor verwehrt ist, in geeigneter Weise an dem Eisentor angeheftet werden. Würde man der Auffassung des Gerichts folgen, könnte jeder Adressat durch Nichtanbringung eines Briefkastens eine Zustellung an ihn wirksam vereiteln.

§§ 173, 175 BGB; 81 ZPO; 62 Abs. 2 GVGA

Eine vom Gläubigervertreter vorgelegte Geldempfangsvollmacht wird nicht Bestandteil der Sonderakte des Gerichtsvollziehers und ist deshalb nach Gebrauch wieder zurückzugeben.

**AG Brake, Beschl. v. 9. 1. 2007
– 6 M 1855/06 –**

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt gegen die Schuldnerin die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil des Amtsgerichts. Der Gerichtsvollzieher trieb die restliche Forderung ein und

forderte vom Gläubigervertreter eine Geldempfangsvollmacht an. Diese wurde im Original übersandt. Der Gläubigervertreter forderte die Rückgabe. Dies verweigerte der Gerichtsvollzieher mit dem Hinweis, die Vollmacht sei Bestandteil seiner Akte geworden. Dagegen richtet sich die Erinnerung.

Die Originalvollmacht ist an den Gläubigervertreter auszuhändigen, weil sie nicht Bestandteil der Akte des Gerichtsvollziehers geworden ist. Es gilt hier nicht die Vorschrift des § 80 Abs. 1 ZPO entsprechend. Denn eine Prozessvollmacht dient zum Nachweis der Bevollmächtigung nur in dem Verfahren, für das sie erteilt wurde. Die Geldempfangsvollmacht hingegen geht weiter. Sie dient über die Prozessvollmacht hinaus dem Nachweis, für den Vollmachtgeber Geld in Empfang nehmen zu dürfen und zwar unabhängig von einem bestimmten Verfahren oder einer bestimmten Vollstreckungshandlung. Deshalb regelt § 62 Abs. 2 GVGA auch, dass eine Prozessvollmacht zum Nachweis der Inkassoberechtigung nicht ausreicht. Wegen dieser Unterschiede ist § 80 Abs. 1 ZPO nicht anwendbar.

Die Vorlage der Vollmacht reicht aus. Sobald der Gerichtsvollzieher sich an Hand der Geldempfangsvollmacht über die Berechtigung des Bevollmächtigten Klarheit verschafft hat, ist diese zurückzugeben. Es bleibt dem Gerichtsvollzieher unbenommen, sich eine Kopie zu fertigen und zu seinen Akten zu nehmen, um – z. B. gegenüber dem Prüfungsbeamten – einen entsprechenden Nachweis führen zu können. Dass es sich nicht anders verhalten kann, ergibt sich auch daraus, dass z. B. bei einem Umzug eines Schuldners ein anderer Gerichtsvollzieher beauftragt werden müsste. Diesem gegenüber wäre erneut die Geldempfangsvollmacht nachzuweisen. Der Gläubiger wäre so gezwungen u. U. mehrfach Vollmachten erteilen zu müssen.

Der Bevollmächtigte ist im Übrigen so lange zum Besitz der Vollmachtsurkunde berechtigt, bis er sie dem Vollmachtgeber gemäß § 175 BGB zurückgeben muss. Deshalb kann auch er und nicht der Vollmachtgeber die Rückgabe verlangen.

§§ 788 ZPO; 13 RVG; Nr. 1008, 3309 VV-RVG; 109 GVGA

Der Antrag auf Durchführung der Zwangsvollstreckung für eine Wohnungseigentümergeinschaft lässt keine Erhöhungsgebühr für den Prozessbevollmächtigten entstehen, auch dann nicht, wenn die Wohnungseigentümergeinschaft im Titel als einzelne Gläubiger aufgeführt sind.

AG St. Ingbert, Beschl. v. 4. 5. 2006
– 5 M 230/06 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt über ihren Prozessbevollmächtigten gegen die Schuldnerin die Zwangsvollstreckung aus einem zwischen den Parteien ergangenen Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts, der wegen eines Anspruchs der Gläubigerin auf Wohngeld/Hausgeld für die Wohnungseigentümergeinschaft erlassen wurde und der Schuldnerin zugestellt wurde.

Die Hauptforderung nebst festgesetzter Kosten betrug 1 734,62 Euro. Hinzu kamen Zinsen.

Die Wohnungseigentümergeinschaft besteht aus insgesamt sieben Wohnungseigentümern.

Die Gläubigerin beauftragte den zuständigen Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht, wegen der restlichen Hauptforderung von 653,96 Euro zuzüglich Rechtsanwaltskosten für den Vollstreckungsauftrag

für sieben Gläubiger von 181,54 Euro nebst Zinsen die Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin durchzuführen.

Der Gerichtsvollzieher zog von der Schuldnerin 727,50 Euro ein und verrechnete sie auf die Gesamtforderung nebst Zinsen und Kosten (auch für den Gerichtsvollzieher), wobei er von der Kostenrechnung des Rechtsanwaltes der Gläubigerin für den Vollstreckungsauftrag lediglich eine Gebühr nach VV 3309 ohne Erhöhung nach VV 1008 berücksichtigte. Dies ergibt für den Vollstreckungsauftrag eine Rechtsanwaltsvergütung von insgesamt 27,14 Euro statt der von dem Rechtsanwalt berechneten 181,54 Euro.

Hiergegen wendet sich die Vollstreckungserinnerung der Gläubigerin, mit der sie beantragt,

den Gerichtsvollzieher anzuweisen, die in dem Vollstreckungsauftrag vom 19. Dezember 2005 berechneten Kosten unter Einbeziehung der Erhöhung wegen mehrerer Auftraggeber bei der Schuldnerin beizutreiben.

Der Gerichtsvollzieher ist der Ansicht, dass aus Gründen der Prozesswirtschaftlichkeit auch die Gläubigerin die Kosten der Zwangsvollstreckung möglichst niedrig halten muss. Sie sei gehalten, nur im Namen eines Wohnungseigentümers einen Rechtsanwalt mit der Zwangsvollstreckung zu beauftragen. Darüber hinausgehende Kosten seien nicht notwendig und daher von der Schuldnerin nicht zu erstatten.

Die Vollstreckungserinnerung der Gläubigerin ist nach § 766 Abs. 2 ZPO insoweit statthaft, als sie geltend macht, der Gerichtsvollzieher komme seinem Vollstreckungsauftrag nicht nach.

Zur Entscheidung über die Erinnerung ist gemäß § 766 Abs. 1 ZPO örtlich und sachlich ausschließlich (§ 802 ZPO) das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht (§ 764 Abs. 2 ZPO) zuständig.

Die Vollstreckungserinnerung ist nicht begründet.

Der Gerichtsvollzieher hat zu Recht die Durchführung des Auftrags, auch wegen der Erhöhungsgebühren die Zwangsvollstreckung durchzuführen, abgelehnt, da die von dem Gläubiger geltend gemachten Vollstreckungskosten in Höhe von 154,40 Euro (181,54 Euro minus 27,14 Euro) nicht entstanden sind und im Übrigen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht notwendig waren.

Die Zulässigkeit der Vollstreckung von Zwangsvollstreckungskosten prüft das jeweilige Vollstreckungsorgan. Es prüft, ob die verlangten – noch nicht festgesetzten – Kosten dem Grunde nach Kosten der Zwangsvollstreckung des mit dem Hauptsachetitel ausgewiesenen Anspruchs sind, ob sie in der verlangten Höhe entstanden sind und ob sie notwendig waren (vgl. *Zöller/Stöber*, ZPO, 25. Aufl. 2005, § 788 Rdnr. 15).

Danach war es dem Gerichtsvollzieher als Vollstreckungsorgan nicht verwehrt, den Ansatz der Rechtsanwaltskosten für die Zwangsvollstreckung (nicht die bereits im Vollstreckungsbescheid festgesetzten Kosten des Mahnverfahrens) unter diesen Gesichtspunkten zu überprüfen.

Zunächst ist bezüglich der Rechtsanwaltsvergütung festzuhalten, dass für den Rechtsanwalt, wenn er Vollstreckungsauftrag für mehrere Gläubiger in derselben Angelegenheit erteilt, grundsätzlich auch die Vollstreckungsgebühr gemäß VV 1008 für jeden weiteren Gläubiger um 0,3 der vollen Gebühr erhöht wird.

Vorliegend handelt es sich jedoch nicht um einen Vollstreckungsauftrag für mehrere Gläubiger.

Die Wohnungseigentümergeinschaft ist als solche rechtsfähig, soweit die Wohnungseigentümer im Rahmen der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums als Gemein-

schaft am Rechtsverkehr teilnehmen (BGH, NJW 2005, 2061 ff.). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie, wie vorliegend, gemeinschaftliche Beitragsansprüche gegen einzelne Wohnungseigentümer verfolgt (BGH a. a. O.).

Auch wenn nicht die Wohnungseigentümergeinschaft als solche im Vollstreckungstitel als Gläubigerin bezeichnet ist, sondern die Eigentümer einzeln aufgeführt sind, tritt sie materiell als Verband auf. Auf die Verpflichtung, aus prozesswirtschaftlichen Gründen die Forderung treuhänderisch abzutreten oder den Verwalter der WEG mit der Einziehung zu ermächtigen, braucht daher nicht mehr abgestellt zu werden (vgl. auch AG Schorndorf, DGVZ 2006, 62).

Auch wenn man auf den Aspekt abstellen würde, dass ja die Eigentümer einzeln aufgeführt sind, wären die Mehrkosten als nicht notwendig abzusetzen, da eine Unterscheidung nach bloß formellen Gesichtspunkten nicht mit Mehrkosten für den Schuldner verbunden sein kann. Die Gläubigerin hätte ohne weiteres nach der neuen Rechtsprechung des BGH als eine rechtsfähige Person auftreten dürfen (vgl. auch *Seip* in Anmerkung zu BGH, DGVZ 2005, 153 f.).

Anmerkung der Schriftleitung:

Die vom Prozessbevollmächtigten in dieser Sache eingelegte sofortige Beschwerde gegen obigen Beschluss wurde vom Landgericht Saarbrücken mit Beschluss vom 5. Oktober 2006 – 5 T 473/06 – nach § 567 Abs. 2 ZPO als unzulässig verworfen, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro nicht überschritten hat.

§§ 788 ZPO; 13 RVG; Nr. 1008, 3309 VV-RVG; 109 GVGA

Der Antrag auf Durchführung der Zwangsvollstreckung für eine Wohnungseigentümergeinschaft lässt keine Erhöhungsgebühr für den Prozessbevollmächtigten entstehen, insbesondere dann nicht, wenn diese durch eine Verwalterin vertreten wird.

**AG Emden, Beschl. v. 4. 7. 2006
– 11 M 3312/06 –**

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin beauftragte den gemäß der Gerichtsvollzieherverteilungsstelle des Amtsgerichts zuständigen Gerichtsvollzieher, ihre Ansprüche aus dem Beschluss des Amtsgerichts von „der Schuldnerin“ einzuziehen. Neben der Hauptforderung bezifferte die Gläubigerin die Kosten des Zwangsvollstreckungsauftrages mit insgesamt 2 876,80 Euro. Hierbei berechnete sie eine 0,3-Verfahrensgebühr gemäß § 13 RVG Nr. 3309 VV-RVG für jeden der 246 Eigentümer der Wohnungseigentümergeinschaft.

Der Gerichtsvollzieher forderte die Firma ... GmbH als Verwalterin der Wohnungseigentümergeinschaft auf, die Hauptforderung nebst Zinsen in Höhe von insgesamt 254,60 Euro sowie weitere 78,20 Euro wegen der Kosten des Zwangsvollstreckungsauftrages zu überweisen. Dies geschah. Der Gerichtsvollzieher kehrte sodann die eingegangenen Beträge an die Gläubigerin aus. Der Gerichtsvollzieher verweigerte die Vollstreckung der weiteren von der Gläubigerin bezifferten Zwangsvollstreckungskosten in Höhe von noch 2 798,60 Euro. Hiergegen wendet sich die Gläubigerin mit der Erinnerung.

Die Erinnerung ist zulässig, hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Die Weigerung des Gerichtsvollziehers, im Wege der Zwangsvollstreckung einen weiteren Betrag in Höhe von 2 798,60 Euro einzuziehen, ist nicht zu beanstanden. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erstattung von Zwangsvollstreckungskosten in Höhe von weiteren 2 798,60 Euro.

Grundsätzlich besteht je Tätigkeit in der Zwangsvollstreckung ein Anspruch der Gläubigerin auf Erstattung der Zwangsvollstreckungskosten gemäß § 13 RVG, Nr. 3309 VV-RVG in Höhe einer Gebühr von 0,3.

Es kann dahin stehen, ob es sich bei der im Zwangsvollstreckungsauftrag als „Schuldnerin“ bezeichneten Wohnungseigentümergeinschaft um lediglich einen Schuldner als eigenständige rechtsfähige Person handelt oder ob es sich um 246 einzelne Schuldner handelt, die – gemäß des Rubrums des Beschlusses des Amtsgerichts – jeweils vertreten werden durch die Verwalterin, die ... GmbH, die ihrerseits durch die Geschäftsführerin vertreten wird.

1. Im ersten Falle wäre von einer Schuldnerin auszugehen. Mithin läge auch nur eine Tätigkeit im Sinne des § 13 RVG, Nr. 3309 VV-RVG.

2. Im zweiten Falle lägen zwar im Sinne des § 13 RVG, Nr. 3309 VV-RVG insgesamt 246 Tätigkeiten vor. Dennoch hätte die Gläubigerin auch in diesem Fall nur einen Anspruch auf Erstattung einer Gebühr von 0,3.

Denn die weiteren 245 Tätigkeiten im Sinne des § 13 RVG, Nr. 3309 VV-RVG wären gemäß §§ 788, 91 ZPO nicht notwendig und damit nicht erstattungsfähig.

Notwendig im Sinne der §§ 788, 91 ZPO sind solche Kosten der Zwangsvollstreckung, die für Art und Umfang der Zwangsvollstreckungsmaßnahme gemäß einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich sind. Denn auch in der Zwangsvollstreckung hat der Gläubiger seine Maßnahmen zur Wahrung seiner Rechte so einzurichten, dass die Kosten möglichst gering gehalten werden. Wesentlich ist, ob der Gläubiger im Zeitpunkt der Entstehung der Kosten die Maßnahme objektiv für erforderlich halten durfte.

Vorliegend ergab sich aus dem Vollstreckungstitel, dem Beschluss des Amtsgerichts, dass alle 246 Wohnungseigentümer von derselben Verwalterin vertreten wurden. Die Mehrheit der Wohnungseigentümer wohnte – wie sich aus der Eigentümerliste ergibt – nicht in E. Die Gläubigerin richtete ihren Zwangsvollstreckungsauftrag an die Gerichtsvollzieherverteilungsstelle des Amtsgerichts, mithin in den Bezirk, in welchem die Wohnungseigentümergeinschaft Ihren Sitz hat.

Schon hieraus ergibt sich, dass die Gläubigerin davon ausging, dass der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichtsbezirks zunächst versuchen wird, die Forderung am Sitz der Wohnungseigentümergeinschaft zu vollstrecken. Hätte die Gläubigerin die Vorstellung gehabt, dass gegen alle 246 Eigentümer einzeln und zeitgleich vollstreckt werden soll, so hätte sie entsprechend der Wohnsitze der 246 Eigentümer in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken Vollstreckungsaufträge erteilt.

Unabhängig von der Vorstellung der Gläubigerin ist es aufgrund des geringen Umfangs der Hauptforderung nicht erforderlich gewesen, sofort und zeitgleich die Zwangsvollstreckung gegen 246 Schuldner in Auftrag zu geben. Weil alle 246 Wohnungseigentümer von derselben Verwalterin vertreten werden, ist zu erwarten, dass ein an die Verwalterin gerichteter Vollstreckungsversuch erfolgversprechend ist. Dies insbesondere aufgrund der relativ geringen Forderung. Es stand zu erwarten, dass unnötige Kosten weiterer Vollstreckungsaufträge gegen 246 einzelne Wohnungseigentümer vermieden werden können.

Der Zwangsvollstreckungsauftrag – gerichtet an die Verwalterin als Vertreter aller 246 Wohnungseigentümer – ist als eine Tätigkeit im Sinne des § 13 RVG, Nr. 3309 VV-RVG anzusehen.

■ BUCHBESPRECHUNG

Zwangsverwaltung – Kurzkomentar –

Von Prof. Dr. *Hans Haarmeyer*, *Wolfgang Wutzke*, Dr. *Karsten Förster*, Prof. Dipl.-Rpf. *Udo Hintzen*, 4. neu bearbeitete Auflage, 2007 XIX, 528 Seiten in Leinen, 68,- Euro, ISBN: 978-3-406-55666-1, Verlag C.H. Beck, München – www.beck.de –

Die Zwangsverwaltung ist eine Vollstreckungsform in das immobile Schuldnervermögen, in welcher dieses nicht verwertet, sondern lediglich die Erträge des Schuldners aus dem Grundbesitz zur Befriedigung der Gläubigeransprüche herangezogen werden. Gesetzlich festgelegt ist diese Form der Zwangsvollstreckung insbesondere in den §§ 145 bis 161 ZVG. Näher geregelt wurde das Verfahren der Zwangsverwaltung in der am 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Zwangsverwalterverordnung (ZwVwV). Mit genau diesen Vorschriften der ZVG und ZwVwV befasst sich der vorliegende Kommentar, wobei die jetzt erschienene und komplett überarbeitete 4. Auflage auf den Wissensstand Dezember 2006 gebracht wurde. Neben den vielen Entscheidungen der letzten zwei Jahre wurde insbesondere die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Betriebsfortführung in der Zwangsverwaltung in die Kommentierung umgesetzt.

Der Kommentar lässt sich sehr leicht lesen und ist übersichtlich gestaltet. Eine umfangreiche Einleitung zum Verfahren der Zwangsverwaltung bringt Anwendern, welche mit dieser Materie weniger vertraut sind, in nahezu lehrbuchartiger Übersichtlichkeit die Geheimnisse der Zwangsverwaltung näher.

Die in der Kommentierung der Zwangsverwalterverordnung zu den jeweiligen Vorschriften zitierten Begründungen des Verordnungsgebers lassen den Praktiker dessen Willen besser interpretieren. Nützlich für den Anwender sind auch die Anhänge des Buches, in denen unter anderem das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, Standardtätigkeiten und Zeitbedarf im Zwangsverwaltungsverfahren bzw. im Normverfahren (REFA) abgedruckt wurden.

Dass das Thema Zwangsverwaltung auch die Arbeit des Gerichtsvollziehers berührt, lässt allein schon der in diesem Heft abgedruckte Aufsatz erkennen. Nicht nur um festzustellen, ob der im Zwangsverwaltungsverfahren gegen den Schuldner ergangene gerichtliche Räumungsbeschluss einer Vollstreckungsklausel bedarf oder ob der Beschluss vor der Vollstreckung zugestellt werden muss, ist es gut, einen exzellenten Kommentar zur Hand zu haben.

Die vor dem Öffnen des Werkes auf einer roten Banderole ins Auge springenden Zitate „... eine verlässliche Arbeitsgrundlage, ... ein echter Gewinn“ können nach dessen Sichtung umfänglich bestätigt werden.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

Adam, Roman Friedhelm, „*Sondervorteile und Restschuldbefreiung*“. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht. 2006, 21. S. 1132–1134.

Escher, Elisabeth, „*Zum Rechtsschutz in Zwangsvollstreckungssachen nach dem Bundesgesetz über das Bundes-*

gericht“. In: Aktuelle juristische Praxis. 2006, 10. S. 1247–1251.

Fischer, Nikolaj, „*Schuldnerschutz bei der Räumungsvollstreckung (§ 885 ZPO) – Anmerkung zur verfassungsrechtlichen Dimension verfahrensrechtlichen Schuldnerschutzes*“. In: Theorie und Praxis des Miet- und Wohnungseigentumsrechts. 2006. S. 491–511.

Hansens, Heinz, „*Festsetzung von Vollstreckungskosten bei Widerrufungsvergleich – Haftungsgefahren für den Rechtsanwalt*“. In: RVGreport. 2006, 11. S. 401–405.

Heyer, Hans-Ulrich; Grote Hugo, „*Alternativmodell zum Entschuldungsmodell bei Masselosigkeit – Gegenentwurf zum Entwurf des BMJ und der Bund-Länder-Arbeitsgruppe ‚Neue Wege zur Restschuldbefreiung‘*“. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht. 2006, 21. S. 1121–1122.

Huber, Michael, „*Befriedigung von Geldforderungen durch Zwangsvollstreckung oder Druckzahlung und Anfechtungsrisiko in der Insolvenz des Schuldners – Wie die Rechtsprechung des IX. Zivilsenats des BGH durch berichtigende Worte des Gesetzgebers Makulatur werden soll*“. In: JuS. 2006, 12. S. 1078–1083.

Meier, Isaak; Perrier, Camille, „*Sanierung und Entschuldung von Privatpersonen nach französischem Recht – Ein Vorbild für das schweizerische Recht?*“ In: Zeitschrift für schweizerisches Recht. 2006, 5. S. 563–582.

Münzel, Stefan, „*Die lange vorläufige Verwaltung – Gedanken zur Zulässigkeit der bewussten Verzögerung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens*“. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht. 2006, 23. S. 1238–1244.

Pape, Gerhard, „*Vollstreckung von Geldstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen während des Insolvenzverfahrens*“. In: Insolvenz & Vollstreckung. 2006, 12. S. 454–461.

Rieke, Olaf, „*Die ‚Hamburger Räumung‘ als kreative Alternative oder positives ‚Minus‘ gegenüber der ‚Preußischen Standard-Zwangsräumung‘*“. In: Theorie und Praxis des Miet- und Wohnungseigentumsrechts. 2006. S. 563–573.

Röthel, Anne; Sparmann, Ingo, „*Der europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen*“. In: Wertpapier-Mitteilungen. 2006, 49. S. 2285–2293.

Schack, Haimo, „*Ein unnötiger transatlantischer Justizkonflikt – Die Zustellung und das Bundesverfassungsgericht*“. In: Die Aktiengesellschaft. 2006, 22. S. 823–832.

Schilken, Eberhard, „*Zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung*“. In: Rpfleger. 2006, 12. S. 629–639.

Schlie, Holger, „*Die Steuerhinterziehung als Fallstrick der Restschuldbefreiung?*“ In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht. 2006, 21. S. 1126–1131.

Stephan, Guido, „*Die Reform des Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens*“. In: Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung. 2006, 12. S. 671–677.

HERAUSGEBER: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50259 Pulheim, Manstedtener Berg 27. **Verantwortlich:** Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz ; Stellvertreter: Gerichtsvollzieher Stefan Mroß in 77815 Bühl, Aloys-Schreiber-Straße 8, Telefon (0 72 23) 80 76 25.

VERLAG: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. **DRUCK:** H. Heenemann GmbH & Co., 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. **ERSCHEINUNGSWEISE:** monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück. **BEZUGSPREIS:** jährlich 35,- € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,- €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

ABONNEMENT UND ABO-SERVICE: Kassenführer der DGVZ, Ingo Stollenwerk, 52249 Eschweiler, Arndtstraße 3, Telefon (0 24 03) 78 59 68, Telefax (0 24 03) 78 59 67, E-Mail: gv-stollenwerk@web.de.

CHEFREDAKTION: Einsendungen von Aufsätzen und Entscheidungen an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.

Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht. Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen, elektronischen oder ähnlichen Verfahrens.

ANZEIGENAUFTRÄGE UND ANZEIGENABWICKLUNG: Stellvertretender Schriftleiter, Stefan Mroß, Aloys-Schreiber-Straße 8, 77815 Bühl, Telefax (0 72 23) 80 76 26, E-Mail: SMross.GV-Buero@t-online.de. Es gelten unsere Mediadaten- und Preisliste vom 1. Januar 2006 und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in der Fassung vom 1. Juli 2006.

Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Grit und Mathias Wenig GbR, Montanstraße 6, 13407 Berlin, Telefon (030) 4 64 45 48, Telefax (030) 41 40 46 41.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigelegt.